

Ferdinand von Schirach – „Sie sagt. Er sagt.“

Judith Heger*

Abstract

Das Gerichtsdrama „Sie sagt. Er sagt.“ von Schriftsteller und Strafverteidiger Ferdinand von Schirach veranschaulicht die Schwierigkeiten, die mit Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen in sexualstrafrechtlichen Prozessen einhergehen. Der Beitrag analysiert, wie die Fragen von Konsens in sexuellen Handlungen und Wahrheit in sexualstrafrechtlichen Prozessen im Rahmen des Dramas verhandelt werden. Daneben wird beleuchtet, wie dabei strukturelle Herausforderungen des Strafrechts im Umgang mit Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen widergespiegelt werden.

The courtroom drama “She Says. He Says.” by writer and criminal defense attorney Ferdinand von Schirach illustrates the difficulties associated with statement against statement situations in sexual criminal proceedings. This article analyzes how the questions of consent in sexual acts and truth in sexual criminal proceedings are addressed within the drama. It also examines how structural challenges of criminal law in dealing with statement against statement situations are reflected therein.

I. Einleitung

„Meiner Tochter würde ich im Zweifel raten, nicht zur Polizei zu gehen“, antwortete Berlins ehemaliger Generalstaatsanwalt Hansjürgen Karge in einer Talkshow auf die Frage, ob Missbrauchsoffer ihren Täter¹ anzeigen sollten.² Diese Aussage lässt sich zwar nicht generalisieren, sie zeigt aber ein großes praktisches Problem im Umgang mit Opfern sexualisierter Gewalt auf: Bei kaum einer anderen Deliktsart wie den Sexualdelikten stehen sich so häufig zwei Aussagen gegenüber.³ Das Opfer wird selbst zum wichtigsten Beweismittel und seine Aussage aufgrund der Unschuldsvermutung zugunsten des Angeklagten bis ins kleinste Detail analysiert, hinterfragt und offen angezweifelt.⁴

Der Strafverteidiger und Schriftsteller *Ferdinand von Schirach* versucht, diese Thematik mithilfe seines Gerichtsdramas „Sie sagt. Er sagt.“ den Lesern näher zu bringen und – wie so oft in seinen Werken – zum

Nachdenken, Zweifeln und Hinterfragen anzuregen.⁵ Der Inhalt dieses fiktiven Dramas ist schnell zusammengefasst: Die erfolgreiche TV-Moderatorin *Katharina Schlüter* behauptet von ihrem ehemaligen Geliebten, dem Geschäftsmann Dr. *Christian Thiede*, am 14. August in dessen Wohnung vergewaltigt worden zu sein.⁶ Sie zeigt ihn an und es kommt zum Strafprozess. Im Mittelpunkt steht eine zentrale Frage: Wer sagt die Wahrheit? Die Prozessbeteiligten bemühen sich, das Gericht von ihrer Version des Geschehens zu überzeugen. Der Leser, der zunächst bewegt von *Schlüters* Aussage dieser sofort Glauben schenken möchte, muss dies, ob er will oder nicht, durch die Fragen und das Plädoyer der Strafverteidigerin Dr. *Breslau* überdenken. Er beginnt zu zweifeln. Mit diesen Zweifeln wird er am Ende des Dramas auch allein gelassen. Es wird kein Urteil gefällt, es gibt keine Auflösung, es gibt keine Antwort auf die zentrale Frage. Letztlich bleiben nur zwei verschiedene Aussagen und viele offene tatsächliche wie rechtliche Fragen.

Einige dieser Fragen werden im Folgenden besprochen. Zunächst findet eine Einführung in die Problematik von Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen statt (II.). Dort werden die entscheidenden normativen Vorgaben vorgestellt. Anschließend werden ausgehend davon die Fragen von Konsens in sexuellen Handlungen (III.) und Wahrheit in sexualstrafrechtlichen Prozessen (IV.) thematisiert. In diesem Kontext wird auf die jeweiligen strukturellen Herausforderungen des Strafrechts eingegangen. Der Fokus liegt dabei auf den normativen Grundlagen, den juristischen Hintergründen und Methoden sowie der entsprechenden Darstellung der Thematik durch *von Schirach*. Entsprechend *von Schirachs* Fall beschränkt sich der Beitrag auf Sexualdelikte zwischen Erwachsenen.

II. Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen

Sie sagt – er sagt, das ist die typische Ausgangslage in sexualstrafrechtlichen Prozessen. Doch auch außerhalb der Sexualdelikte stehen sich in einem Strafprozess häufig zwei verschiedene Aussagen gegenüber.

* Die Autorin ist Studentin der Rechtswissenschaften an der Universität zu Köln und verfasste den folgenden Beitrag im Rahmen des Schwerpunktseminars „Literatur und Recht“ unter der Leitung von Professorin Dr. *Anja Schiemann* im Wintersemester 2025/26.

¹ Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet, gemeint sind aber Menschen aller Geschlechtsidentitäten.

² Vgl. dazu im Anschluss an die Talkshow *Schaaf*, Die einzige Zeugin, Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung, 08.08.2010, Nr. 31, S. 39.

³ Vgl. *Eschelbach*, in: *Matt/Renzikowski*, StGB, 2. Aufl. (2020), § 177 Rn. 15; *Odebralski*, Aussage gegen Aussage in Sexualstrafverfahren, 2024, S. 1, 24.

⁴ Ausf. dazu *Schroth/Deckers*, in: MAH Strafverteidigung, 3. Aufl. (2022), § 48 Rn. 48 ff.

⁵ Zu v. *Schirachs* Person, Schreibweise und Kernthematiken ausf. *Nehrlich/Schilling*, Ferdinand von Schirach – Zwischen Literatur und Recht, 2024, insb. S. 1 ff.

⁶ Vgl. zum Tatvorwurf v. *Schirach*, Sie sagt. Er sagt., 2. Aufl. (2024), S. 8.

1. Begriffsbestimmung

Widersprechen sich in einem Strafprozess die Aussagen von Opfer- bzw. Belastungszeugen und Angeklagtem und fehlen weitere Beweismittel, an denen sich der Wahrheitsgehalt der jeweiligen Aussagen überprüfen lassen könnte, spricht man von einer Aussage-gegen-Aussage-Konstellation.⁷ Gleiches gilt in Fällen, in denen der Angeklagte schweigt, da die Rechtsprechung sein Schweigen als ein Bestreiten der Vorwürfe wertet.⁸ Auch von *Schirachs* Drama liegt eine solche Konstellation zugrunde: *Schlüters* Aussage einerseits gegen das Schweigen *Thiedes* andererseits.⁹

2. Normative Vorgaben

Wie genau ein Gericht im Fall einer Aussage-gegen-Aussage-Konstellation zu entscheiden hat, ist gesetzlich nicht vorgegeben.¹⁰ Allerdings gibt es verschiedene normative Vorgaben, die in diesen Konstellationen greifen.

a) Unschuldsvermutung

Ein erster normativer Anknüpfungspunkt ist die in Art. 6 Abs. 2 EMRK normierte Unschuldsvermutung. Danach gilt jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig. Mit der Ratifizierung der EMRK ist Art. 6 Abs. 2 EMRK Bestandteil des positiven Rechts im Rang eines Bundesgesetzes geworden.¹¹

Doch die Unschuldsvermutung ist nicht nur einfachgesetzlich vorgesehen. Vielmehr hat sie sogar Verfassungsrang, da sie sich aus dem in der Verfassung verankerten Rechtsstaatsprinzip i. S. d. Art. 20 Abs. 3 GG ableiten lässt.¹²

Die Unschuldsvermutung gilt in allen strafrechtlichen Verfahren von Beginn der Ermittlung an und wirkt auch noch nach dem rechtskräftigen Freispruch fort.¹³ Aus ihr

lässt sich die prinzipielle Beweislast des Staates ableiten.¹⁴ Sie verlangt außerdem vom Tatgericht, ergebnisoffen in die Hauptverhandlung zu gehen.¹⁵ Gleiches gilt für andere staatliche Stellen, Amtsträger, Politiker, die Medien oder auch Sachverständige.¹⁶

b) Zweifelsgrundsatz – *in dubio pro reo*

Darüber hinaus lässt sich aus der Unschuldsvermutung der sog. Zweifelsgrundsatz *in dubio pro reo* (lat.: im Zweifel für den Angeklagten) ableiten.¹⁷ Dieser Zweifelsgrundsatz ist ein zentraler Grundsatz in der StPO, ausdrücklich normiert ist er dort aber nicht.¹⁸

Auf diesen Grundsatz spielt auch *Breslau* an, als sie im Anschluss an die Zeugenvernehmung der Kriminalhauptkommissarin *Reuther* behauptet, dass niemand wisse, ob *Schlüter* das Chanel-Kleid tatsächlich am vermeintlichen Tattag trug und weil es niemand wisse, müsse man zugunsten des Angeklagten *Thiede* davon ausgehen, dass sie es nicht trug.¹⁹ Im Zweifel für den Angeklagten also? Anders als der Wortlaut es vermuten lässt, bedeutet *in dubio pro reo* jedoch gerade nicht, dass im Falle uneindeutiger Beweislagen immer zugunsten des Angeklagten entschieden werden muss.²⁰ Der Zweifelsgrundsatz normiert keine Beweis-, sondern eine Entscheidungsregel und ist daher erst nach Abschluss der Beweiserhebung anzuwenden.²¹ Nur, wenn danach noch Zweifel an der Schuld des Angeklagten bestehen, hat das Gericht zu seinen Gunsten zu entscheiden.²² Die von *Biegler* als „Verfassungslyrik“²³ abgetane Aussage *Breslaus* verkennt damit die eigentliche Bedeutung dieses Grundsatzes.

c) Grundsatz freier richterlicher Beweiswürdigung, § 261 StPO

Wie das Gericht im Anschluss an die Beweisaufnahme die einzelnen Beweise würdigt, steht ihm gem. § 261 StPO grundsätzlich frei. Dieser dort niedergeschriebene Grundsatz freier richterlicher Beweiswürdigung regelt,

⁷ *Tiemann*, in: KK-StPO, 9. Aufl. (2023), § 261 Rn. 100; *Murmann*, in: NK-StPO, 1. Aufl. (2025), § 261 Rn. 132.

⁸ Vgl. *BGH*, NStZ 2013, 180 (181); *OLG Hamburg*, NStZ 2015, 105 (107). Vgl. dazu *Odebralski*, S. 6 sowie *Bartel*, in: MüKo-StPO, 2. Aufl. (2024), § 261 Rn. 246.

⁹ Vgl. dazu v. *Schirach*, S. 125.

¹⁰ Dies betont auch Rechtsanwalt *Biegler*, v. *Schirach*, S. 125: „[E]ine Regel, die besagt, dass Sie freisprechen müssen, wenn Aussage gegen Aussage steht, gibt es selbstverständlich nicht. Eine solche Regel kann es in einem Rechtsstaat auch gar nicht geben.“

¹¹ BGBl. II 1952, S. 685. Zur Stellung der EMRK im nationalen Recht vgl. auch BVerfGE 19, 342 (347); 74, 358 (370); *Fischer*, in: KK-StPO, Einl. Rn. 35, 36.

¹² BVerfGE 82, 106 (114); 110, 1 (22); BGHSt 65, 75 (86); *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth* GG, 18. Aufl. (2024), Art. 20 Rn. 150; *Fischer*, in: KK-StPO, Einl. Rn. 35, 36.

¹³ *Harrendorf/König/Voigt*, in: HK-EMRK, 5. Aufl. (2023), Art. 6 Rn. 193; *Schmitt*, in: *Schmitt/Köhler*, StPO, 68. Aufl. (2025), EMRK Art. 6 Rn. 12.

¹⁴ *Meyer*, in: *Karpenstein/Mayer*, EMRK, 3. Aufl. (2022), Art. 6 Rn. 179; *Lohse/Jakobs*, in: KK-StPO, MRK Art. 6 Rn. 68; *Gaede*, in: MüKo-StPO, 2. Aufl. (2025), EMRK Art. 6 Rn. 129.

¹⁵ *Harrendorf/König/Voigt*, in: HK-EMRK, Art. 6 Rn. 195; vgl. auch *Schroth/Deckers*, in: MAH Strafverteidigung, § 48 Rn. 66.

¹⁶ *Meyer*, in: *Karpenstein/Mayer*, EMRK, Art. 6 Rn. 181 ff.; *Gaede*, in: MüKo-StPO (Fn. 14), EMRK Art. 6 Rn. 128; *Schmitt*, in: *Schmitt/Köhler*, EMRK Art. 6 Rn. 13.

¹⁷ EGMR-E 4, 208 Rn. 77 – *Barberà u. a./SPA*; EGMR, ÖJZ 2001, 613 Rn. 15 – *Telfner/AUT*; *Hilgendorf*, in: *Hilgendorf/Kudlich/Valerius*, Handbuch des Strafrechts, 2022, § 54 Rn. 211; *Gaede*, in: MüKo-StPO (Fn. 14), EMRK Art. 6 Rn. 129.

¹⁸ *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, 10. Aufl. (2017), Rn. 116; *Brehmeier-Metz/Bröckers/Burghardt*, in: HK-GS, 5. Aufl. (2022), StPO § 261 Rn. 9. Ob der Zweifelsgrundsatz selbst Verfassungsrang hat, hat das BVerfG offengelassen, BVerfG, NJW 1988, 477; befürwortend *Tiemann*, in: KK-StPO, StPO § 261 Rn. 63.

¹⁹ v. *Schirach*, S. 84.

²⁰ BGHSt 44, 153 (158); *BGH*, NStZ 2019, 42 (43); vgl. auch *Brehmeier-Metz/Bröckers/Burghardt*, in: HK-GS, StPO § 261 Rn. 9; *Kudlich*, in: BeckOK-StGB, 67. Ed. (Stand 01.11.2025), § 1 Rn. 49.

²¹ St. Rspr., vgl. bereits BVerfG, NJW 1988, 477 sowie daran anschließend *BGH*, NStZ 2001, 609; BGHSt 49, 112 (122); *BGH*, BeckRS 2018, 40735 Rn. 15. Vgl. dazu auch die Ausführungen in *Biegler* Plädoyer, v. *Schirach*, S. 124.

²² *BGH*, NStZ 1999, 205 (206); *Fischer*, in: KK-StPO, Einl. Rn. 51; *Bartel*, in: MüKo-StPO (Fn. 8), § 261 Rn. 374; ausf. dazu auch *Murmann*, in: NK-StPO, § 261 Rn. 165, 87 ff.

²³ v. *Schirach*, S. 85.

dass das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet. Im Kern bedeutet dies, dass das Tatgericht losgelöst von gesetzlichen Vorgaben die Beweise frei würdigen und ihren Beweiswert bestimmen kann und muss.²⁴ Grenze dieser Freiheit sind Logik und Rationalität.²⁵

Überzeugung meint dabei die subjektive Gewissheit des Richters, dass der Sachverhalt wahr ist.²⁶ Die Grundlage für diese persönliche Gewissheit muss objektiv sein, es müssen also rationale Gründe den Schluss zulassen, dass das festgestellte Geschehen mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Wirklichkeit übereinstimmt.²⁷

Liegt eine Aussage-gegen-Aussage-Konstellation vor, sodass die Verurteilung des Angeklagten mit der Bewertung der Glaubwürdigkeit des einzigen Belastungszeugen steht und fällt, sind die Anforderungen an die Beweiswürdigung nach der Rechtsprechung des BGH erhöht: Die Zeugenaussage muss im Rahmen einer Gesamtwürdigung einer besonderen Glaubhaftigkeitsprüfung unterzogen werden.²⁸ Zu analysieren sind dabei insbesondere die Entstehungsgeschichte der Aussage und das Aussagemotiv sowie Konstanz, Detailliertheit und Plausibilität der Angaben.²⁹ An dieser Stelle werden auch sog. Realkennzeichen relevant. Realkennzeichen sind aussageimmanente Qualitätsmerkmale wie beispielsweise logische Konsistenz, quantitativer Detailreichtum, raumzeitliche Verknüpfungen oder die Schilderung ausgefallener Einzelheiten und psychischer Vorgänge, deren Auftreten in einer Aussage als Hinweis für deren Glaubhaftigkeit gilt.³⁰ Auch Schlüter schildert eine solche ausgefallene Einzelheit auf die Frage der Vorsitzenden, an was sie gedacht habe, als sie nach der vermeintlichen Tat neben Thiede auf dessen Sofa saß:

„An nichts. Zwischen den beiden Fenstern steht eine [...] große etruskische Vase. Ich habe sie angestarrt. Mir ist das Wort »etruskisch« nicht eingefallen. Nur daran habe ich gedacht.“³¹

Die Verwunderung Schlüters über sich selbst, als sie nach dem Adjektiv gesucht hat, stelle, so Oberstaatsanwältin Heise, ein Realkennzeichen dar. Dass man sich solch eine ausgefallene Einzelheit kaum ausdenken könne, spreche für die Glaubhaftigkeit der Aussage Schlüters.³²

III. Konsens in sexuellen Handlungen

Die Frage von Konsens in sexuellen Handlungen kann nur im Rahmen dieser Vorgaben, insbesondere der Unschuldsvermutung, beantwortet werden. Konsensuelle – also einvernehmliche – sexuelle Handlungen unter Erwachsenen sind von deren Recht auf sexuelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG umfasst.³³ Im Umkehrschluss umfasst dieses Recht auch, dass sich eine Person gegen die Vornahme sexueller Handlungen entscheidet.³⁴ Übergeht eine andere Person diese Entscheidung, liegt eine Beeinträchtigung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung vor.³⁵ Aus diesem Grund ist die Frage nach Konsens in sexuellen Handlungen entscheidend und unerlässlich. „Haben Sie darüber gesprochen, was jetzt passieren würde?“³⁶ und „Sie waren damit einverstanden?“³⁷ fragt daher auch die Vorsitzende Schlüter im Rahmen ihrer Zeugenaussage. Dieses Vorgehen ist sehr realistisch.³⁸

1. Begriffsbestimmung

Der Begriff Konsens meint Übereinstimmung, übereinstimmender Meinung sein sowie Zustimmung geben.³⁹ Letztere Bedeutung des Wortes ist gemeint, wenn man von Konsens in sexuellen Handlungen spricht. Es geht also um die Zustimmung der an der sexuellen Handlung Beteiligten.

2. Normative Ausgangslage im StGB

Den Begriff Konsens als solchen kennt das StGB nicht. Mit der Neufassung des § 177 StGB im Rahmen einer Reform des Sexualstrafrechts im Jahr 2016⁴⁰ hat der Gesetzgeber im deutschen Sexualstrafrecht jedoch die sog. Nichteinverständnislösung bzw. *Nein-heißt-Nein-*

²⁴ Brehmeier-Metz/Bröckers/Burghardt, in: HK-GS, StPO § 261 Rn. 9; Bartel, in: MüKo-StPO (Fn. 8), StPO § 261 Rn. 1.

²⁵ Fischer, in: KK-StPO, Einl. Rn. 39; Murmann, in: NK-StPO, § 261 Rn. 3; ausf. auch Eschelbach, in: BeckOK-StPO, 57. Ed. (Stand 01.10.2025), § 261 Rn. 3ff.

²⁶ Vgl. BGHSt 10, 208 (210 f.); Brehmeier-Metz/Bröckers/Burghardt, in: HK-GS, StPO § 261 Rn. 3; Bartel, in: MüKo-StPO (Fn. 8), § 261 Rn. 5.

²⁷ Vgl. nur BGH, StV 1993, 510 (511); NJW 1999, 1562 (1564); Bartel, in: MüKo-StPO (Fn. 8), § 261 Rn. 5 oder auch Stuckenberg, in: KMR-StPO, 140. EL (Januar 2026), § 261 Rn. 28.

²⁸ Vgl. jüngst BGH, NStZ 2019, 42 (43) und BeckRS 2023, 28288 Rn. 19 m. Bspr. Beukelmann/Heim, NJW-Spezial 2023, 728. Ausf. dazu auch Miebach, NStZ-RR 2016, 329. Diese Gesamtwürdigung muss außerdem in den Urteilsgründen besonders dargestellt werden, weswegen regelmäßig die maßgeblichen Teile der Aussage des Belastungszeugen wiedergegeben werden müssen, so jüngst BGH, NStZ-RR 2025, 183 (183 f.); BeckRS 2025, 5337 Rn. 10 sowie BeckRS 2025, 15787 Rn. 6; s. dazu auch Odebralski, S. 29.

²⁹ BGH, BeckRS 2012, 8650 Rn. 9; BeckRS 2022, 49951 Rn. 9; dazu auch Tiemann, in: KK-StPO, § 261 Rn. 127. Vgl. auch Bieglers Ausführungen, v. Schirach, S. 124 f.

³⁰ BGHSt 45, 164 (170 f.); Murmann, in: NK-StPO, § 261 Rn. 126. Zu Beweiswert und Validität von Realkennzeichen ausf. Jansen, Zeuge und Aussagepsychologie, 3. Aufl. (2022), Rn. 717 ff.; Geipel/Renzikowski, Verteidigung bei Sexualdelikten, 1. Aufl. (2022), Rn. 399 ff.

³¹ v. Schirach, S. 45.

³² v. Schirach, S. 122.

³³ Vgl. Schumann/Papathanasiou, in: NK-StGB, 6. Aufl. (2023), Vorb. zu §§ 174 ff. Rn. 2; Renzikowski, in: MüKo-StGB, 5. Aufl. (2025), Vorb. zu § 174 Rn. 7f.; Di Fabio, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 107. EL (August 2025), Art. 2 Abs. 1 Rn. 200.

³⁴ Fischer, in: Fischer, StGB, 73. Aufl. (2026), StGB Vorb. zu § 174 Rn. 5; Renzikowski, in: MüKo-StGB, Vorb. zu § 174 Rn. 8.

³⁵ So ausdrücklich nur Renzikowski, in: MüKo-StGB, Vorb. zu § 174 Rn. 9.

³⁶ v. Schirach, S. 36.

³⁷ v. Schirach, S. 38.

³⁸ Zum Verhör von Zeugen allgemein s. Slawik, in: KK-StPO, § 68 Rn. 5f.; Ladiges, in: Radtke/Hohmann, StPO, 2. Aufl. (2025), § 69 Rn. 6.

³⁹ Herning/Illgner, ZRP 2016, 77 (78).

⁴⁰ Ausf. zu der Reform Hörnle, NStZ 2017, 13; Eschelbach, in: Matt/Renzikowski, § 177 Rn. 1 ff sowie krit. Deckers, StV 2017, 410.

Lösung implementiert.⁴¹ Eine Strafbarkeit gem. § 177 Abs. 1 StGB setzt daher nun ein Verhalten gegen den erkennbaren Willen des Opfers voraus. Dieser Wille muss durch das Opfer in für einen objektiven Dritten erkennbarer Weise ausdrücklich oder konkludent, verbal oder non-verbal zum Ausdruck gebracht werden.⁴² Die Motivationslage des Opfers ist irrelevant.⁴³ Ein lediglich innerer Vorbehalt oder Widerwille des Opfers genügt jedoch gerade nicht.⁴⁴ Eingeführt wurde somit eine Obliegenheit des Opfers, die eigene sexuelle Selbstbestimmung (das von § 177 StGB geschützte Rechtsgut)⁴⁵ gegenüber dem Täter zu kommunizieren.⁴⁶ Im Umkehrschluss ist somit von Konsens auszugehen, sofern ein solcher erkennbarer Wille der sexuellen Handlung nicht entgegensteht.

3. Frage von Konsens in der juristischen Praxis

Bei der Beantwortung der Frage von Konsens in der juristischen Praxis, gilt es somit herauszufinden, ob ein objektiv erkennbarer Wille des vermeintlichen Opfers vorlag und der sexuellen Handlung entgegenstand.

a) Entgegenstehender Wille des Opfers

Den meisten sexualstrafrechtlichen Prozessen liegt eine Anzeige des vermeintlichen Tatopfers zugrunde, in der es behauptet einen der sexuellen Handlung entgegenstehenden Willen gehabt zu haben.⁴⁷ Zur Ermittlung eines entgegenstehenden Willens des vermeintlichen Opfers wird dieses daher regelmäßig befragt. So auch *Schlüter* in *von Schirachs* Drama.⁴⁸

Teilweise bestreitet der Angeklagte, dass es überhaupt zu sexuellem Kontakt kam, in anderen Fällen bejaht er dies, bestreitet aber das Vorliegen eines erkennbaren, entgegenstehenden Willens des vermeintlichen Opfers.⁴⁹ In *von Schirachs* beschriebenen Fall bestreitet *Breslau* zunächst, dass es zwischen dem Angeklagten *Thiede* und *Schlüter* zu sexuellem Kontakt kam.⁵⁰ Inmitten des Prozesses wird jedoch ein Video aus dem Taxi, mit dem *Schlüter* nach der vermeintlichen Tat nach Hause fuhr, eingebracht, das beweist, dass *Schlüter* das mit *Thiedes*

Spermaspuren befleckte Chanel-Kleid an diesem Tag trug.⁵¹ *Breslau* verändert daraufhin ihre Verteidigungsstrategie und bestreitet den sexuellen Kontakt zwischen *Schlüter* und *Thiede* nicht mehr.⁵² Stattdessen deutet sie ein rein emotionales Verständnis von Konsens an, indem sie unterstellt, dass *Schlüter* den einvernehmlichen Geschlechtsverkehr mit *Thiede* nachträglich – also nachdem er ihr die Aussicht auf Versöhnung und eine gemeinsame Zukunft genommen hat – emotional als Missbrauch und das Geschehen daher als Vergewaltigung verstanden hat.⁵³ Sie bestreitet damit, dass ein entgegenstehender Wille *Schlüters* vorlag.

b) Erkennbarkeit des entgegenstehenden Willens

In der Praxis geht es meist um die Frage der Erkennbarkeit des entgegenstehenden Willens.⁵⁴ Dass es für die Beurteilung der Erkennbarkeit auf die Sicht eines objektiven Dritten ankommt, bedeutet für das Gericht, dass es das Geschehen objektiv beleuchten muss. Zu diesem Zweck werden das vermeintliche Tatopfer sowie weitere Zeugen, sofern vorhanden, ausführlich zu dem Geschehen befragt. So auch bei *von Schirach*: In der Zeugenbefragung will die Vorsitzende von *Schlüter* detailliert wissen, wie sie und *Thiede* sich kennengelernt haben, wie ihre Beziehung zueinander war und wie sie endete.⁵⁵ Zudem muss *Schlüter* den vermeintlichen Tathergang sehr genau schildern und dabei besonders darlegen, wie sie sich in der konkreten Situation verhalten hat.⁵⁶

4. Strukturelle Herausforderungen bei der Konsensermittlung

Die Frage von Konsens in sexuellen Handlungen stellt das Strafrecht in der Praxis vor erhebliche Herausforderungen. Das Gericht ist auf die Aussagen der Beteiligten angewiesen und muss sich entscheiden, wem es Glauben schenken möchte. Dabei besteht zulasten des vermeintlichen Täters die Gefahr von Vorverurteilung und Stigmatisierung. Andererseits wird die Glaubhaftigkeit der Aussage des Opfers durch sog. Vergewaltigungsmythen beeinflusst, was gleichzeitig die

⁴¹ BT-Drs. 18/9097, 21; *Renzikowski*, in: MüKo-StGB, § 177 Rn. 4; *Ziegler*, in: BeckOK-StGB, § 177 Rn. 8. Die engere *Nur-Ja-heißt-Ja-Lösung*, nach der ein Handeln nur mit der Zustimmung der Person straffrei ist, wurde im deutschen Sexualstrafrecht bis jetzt nur in § 177 Abs. 2 Nr. 2 StGB eingeführt, BT-Drs. 18/9097, 25; *Fischer*, in: *Fischer*, StGB § 177 Rn. 6. Sie gilt damit nur gegenüber Personen, die auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt sind.

⁴² BT-Drs. 18/9097, 22 f.; *BGH*, NSZ 2019, 717 (718); *Fischer*, in: *Fischer*, StGB § 177 Rn. 11; *Kindhäuser/Hilgendorf*, in: *Kindhäuser/Hilgendorf*, LPK-StGB, 10. Aufl. (2025), § 177 Rn. 2.

⁴³ BT-Drs. 18/9097, 23; *Schumann*, in: NK-StGB, § 177 Rn. 9; *Ziegler*, in: BeckOK-StGB, § 177 Rn. 11.

⁴⁴ BT-Drs. 18/9097, 23; *Eschelbach*, in: *Matt/Renzikowski*, § 177 Rn. 26; *Eisele*, in: TK-StGB, 31. Aufl. (2025), § 177 Rn. 19c sowie *Renzikowski*, in: MüKo-StGB, § 177 Rn. 48.

⁴⁵ *Laue*, in: HK-GS, StGB § 177 Rn. 2; *Schumann*, in: NK-StGB, § 177 Rn. 5; *Heger*, in: *Lackner/Kühl/Heger*, StGB, 31. Aufl. (2025), § 177 Rn. 1; *Ziegler*, in: BeckOK-StGB, § 177 Rn. 6.

⁴⁶ *Renzikowski*, in: MüKo-StGB, § 177 Rn. 4; *Fischer*, in: *Fischer*, StGB § 177 Rn. 11.

⁴⁷ *Elsner/Steffen*, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung in Bayern, 2005, S. 82 kamen zu dem Ergebnis, dass mehr als drei Viertel der Vergewaltigungen durch das Opfer selbst angezeigt werden.

⁴⁸ v. *Schirach*, S. 35 ff. insb. S. 38: „Sie waren damit einverstanden?“.

⁴⁹ Vgl. *Wille*, Aussage gegen Aussage in sexuellen Missbrauchsverfahren, 2012, S. 9.

⁵⁰ v. *Schirach*, S. 68 f.

⁵¹ Vgl. v. *Schirach*, S. 120, 129.

⁵² Vgl. v. *Schirach*, S. 134.

⁵³ v. *Schirach*, S. 134: „Aus ihrer Perspektive bekam der bis dahin einverständliche Sex ja durch die erneute Demütigung eine andere Richtung. Sie musste diesen Sex, der ja aus ihrer Sicht eigentlich die Erneuerung eines Versprechens war, im Nachhinein als Vergewaltigung begreifen.“.

⁵⁴ Ausf. und krit. dazu *Hoven/Weigend*, JZ 2017, 182 (185) sowie *Fischer*, in: *Fischer*, StGB § 177 Rn. 14.

⁵⁵ v. *Schirach*, S. 20 ff.

⁵⁶ v. *Schirach*, S. 35 ff. insb. S. 36: „Sie müssen uns das leider schildern.“, S. 39: „Was haben Sie getan? [...] Mit diesen Worten? »Ich kann das nicht mehr, hör auf, bitte entschuldige?“ und S. 40: „Es tut mir leid, Sie müssen das genauer schildern. Blieb sein Penis weiter in Ihnen, nachdem Sie gesagt haben, Sie wollen das nicht mehr?“.

Gefahr sekundärer Viktimisierung zulasten des Tatopfers birgt.

a) Stigmatisierung des Angeklagten

Enorme mediale Aufmerksamkeit und Berichterstattung führen häufig zu einer Vorverurteilung des Angeklagten.⁵⁷ Die daraus resultierende Stigmatisierung stellt eine belastende Herausforderung für den Angeklagten dar. Sie tritt dabei in verschiedenen Stadien des Verfahrens auf.

Zum einen beginnt die Stigmatisierung bereits mit Einleitung des Ermittlungsverfahrens oder jedenfalls mit Erhebung der Anklage. Einzelfälle werden ohne Rücksicht auf die Unschuldsvermutung medial stark aufgegriffen und skandalisiert.⁵⁸ Nicht selten zieht das Umfeld des Angeklagten daraus frühzeitig seine Konsequenzen, was beispielsweise zu dem Verlust von Arbeit, Ansehen und Freunden sowie Anfeindungen, Verfolgungen, Verurteilungen in den sozialen Netzwerken und sozialer Isolation führen kann.⁵⁹ Die diesbezüglichen Darstellungen von *Schirachs* sind durchaus realistisch. Der Angeklagte *Thiede* wurde von seinem Posten als Vorstandsvorsitzender freigestellt, was laut *Breslau* als vorläufiges Ende seiner großen Karriere angesehen werden kann.⁶⁰ Die Anzeige durch *Schlüter* hatte für *Thiede* zudem persönliche Folgen: Seine Frau hat die Scheidung eingereicht sowie alleiniges Sorgerecht für die gemeinsamen Kinder beantragt und *Thiede* ist von zu Hause ausgezogen.⁶¹ Und all das, obwohl noch kein Urteil gefällt wurde und *Thiede* rechtlich als unschuldig anzusehen ist. Sollte es fälschlicherweise zu einer Verurteilung und anschließenden Inhaftierung des Angeklagten kommen, wirkt die Stigmatisierung im Strafvollzug fort. Wer als Sexualstraftäter inhaftiert wird, steht aus Sicht vieler Mithäftlinge in der dort faktisch geltenden Rangordnung auf unterster Stufe.⁶² Aber auch im Falle eines Freispruchs bleibt die Rufschädigung im gesellschaftlichen wie sozialen Umfeld oft bestehen. Dass die Vorwürfe trotz des Freispruchs wahr sein könnten, bleibt oft tief verankert, besonders, wenn dieser (nur) aufgrund der schwachen Beweislage erfolgt.⁶³

b) Vergewaltigungsmythen

Doch seitens des Opfers bestehen ebenfalls erhebliche Herausforderungen. Entscheidend für eine Verurteilung des Angeklagten ist die Glaubhaftigkeit der Opferaussage. Die Beurteilung dieser Glaubhaftigkeit wird regelmäßig durch internalisierte und unbewusste Vorstellungen und Vorurteile zulasten von Vergewaltigungsopfern – sog. Vergewaltigungsmythen – beeinflusst. Vergewaltigungsmythen sind tief verankerte Mythen darüber, wie eine Vergewaltigung abläuft, wer typischerweise Täter und Opfer sind und wie sich Vergewaltigungsopfer verhalten.⁶⁴ Von *Schirach* schildert den „Mythos der wirklichen Vergewaltigung“⁶⁵ durch die psychologische Sachverständige Professorin *Altstedt* wie folgt:

„Eine unbescholtene Frau wird in einer dunklen Gasse von einem bewaffneten Mann aus dem Hinterhalt angegriffen, niedergedrungen, vergewaltigt und dabei körperlich schwer verletzt. Das Opfer leistet verzweifelt und mit letzter Kraft Widerstand. Als alles vorbei ist, rafft sie ihre Kleider zusammen und geht schnurstracks zur Polizei.“⁶⁶

Die typische Vergewaltigung sieht in der Realität jedoch ganz anders aus: Zwei Drittel der Vergewaltigungen geschehen im Privaten, Täter und Opfer kennen sich zumindest flüchtig.⁶⁷ Körperliche Verletzungen sind, wenn überhaupt vorhanden, meistens von leichter bis mittlerer Schwere.⁶⁸ Auch, dass sich Opfer gegen die Vergewaltigung wehren, ist nicht der Regelfall. Viele Opfer verfallen in eine Schockstarre oder lassen die Tat wehrlos geschehen, damit sie schneller ein Ende findet – alles natürliche Reaktionen.⁶⁹ Ob und wann das Opfer die Tat anzeigt, hängt ebenfalls von verschiedensten Faktoren ab: die persönliche Nähe zum Täter, eine potenzielle Abhängigkeit von ihm, Angst vor den Reaktionen im privaten wie gesellschaftlichen Umfeld, aber auch Scham sowie eigene Schuldzuschreibungen.⁷⁰ Von *Schirach* beschreibt dies durch *Schlüter* sehr eindrucksvoll:

„Ich bin eigentlich ein überlegter Mensch. Aber das hier. Verstehen Sie, meine Welt, mein Verständnis

⁵⁷ Wille, S. 5; vgl. dazu auch *Schroth/Deckers*, in: MAH Strafverteidigung, § 48 Rn. 38. Zur enormen medialen Aufmerksamkeit s. nur die eigenständige Nachrichten-Rubrik zum Thema Vergewaltigung auf der Internetseite der Tagesschau, online abrufbar unter: <https://www.tagesschau.de/thema/vergewaltigung> (zuletzt abgerufen am 15.01.2026).

⁵⁸ Ausf. dazu *Schroth/Deckers*, in: MAH Strafverteidigung, § 48 Rn. 1 ff.

⁵⁹ Zu diesen möglichen Konsequenzen *Walter*, JZ 2024, 1044 (1046), der deshalb höhere Strafen für Falschbeschuldigungen bei Sexualdelikten fordert.

⁶⁰ v. *Schirach*, S. 133.

⁶¹ v. *Schirach*, S. 133. Hier ist jedoch zu beachten, dass die Reaktionen von *Thiedes* Noch-Ehefrau auf seinen Betrug allgemein zurückzuführen sind, vgl. *ders.*, S. 133: „sie konnte den Betrug ihres Mannes nicht ertragen“. Es wird also nicht klar, ob sie aufgrund des Vergewaltigungsvorwurfs oder primär aufgrund seiner Affäre erfolgen.

⁶² Wille, S. 6; *Laubenthal*, Strafvollzug, 8. Aufl. (2019), Rn. 214.

⁶³ Wille, S. 6; vgl. dazu auch *Schwenn*, StV 2010, 705 (706) sowie jüngst *Walter*, JZ 2025, 118 (121).

⁶⁴ *Geipel/Renzikowski*, Rn. 542; *Witte*, Vergewaltigungsmythen in Sexualstrafverfahren – Erkenntnisse für die psychosoziale Prozessbegleitung, 2025, S. 2; S. dazu auch die Ausführungen *Altstedts*, v. *Schirach*, S. 102.

⁶⁵ v. *Schirach*, S. 102.

⁶⁶ v. *Schirach*, S. 102 f. S. zu diesem Mythos auch *Vavra*, Die Strafbarkeit nicht-einvernehmlicher sexueller Handlungen zwischen erwachsenen Personen, 1. Aufl. (2020), S. 82.

⁶⁷ *Neubacher*, Kriminologie, 6. Aufl. (2026), Kap. 25 Rn. 3; s. auch *Elsner/Steffen*, S. 36.

⁶⁸ *Geipel/Renzikowski*, Rn. 542. In der Untersuchung von *Goedelt*, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, 2010, S. 70 wiesen beispielsweise nur insgesamt 17,7 % der Opfer Verletzungen auf, wobei die meisten davon Hämatome, Prellungen, Schwellungen und/oder Abschürfungen erlitten hatten.

⁶⁹ *Goedelt*, S. 11. Ausf. dazu auch *Vavra*, S. 65 f., die das u. a. damit begründet, dass Frauen es nicht im gleichen Maße wie Männer erlernen, sich auch körperlich gegen Übergriffe zur Wehr zu setzen.

⁷⁰ Ausf. dazu *Elsner/Steffen*, S. 86 ff., die einleitend (S. 86) klarstellen, dass der Anzeigezeitpunkt keine Schlüsse auf die Glaubwürdigkeit zulässt. Zu beachten ist außerdem, dass nur ca. 20 % der Sexualdelikte überhaupt zur Anzeige gebracht werden, *Hellmann/Pfeiffer*, MschrKrim 2015, 527 (531); *Vavra*, S. 71.

davon, wer ich bin, alles stimmte plötzlich nicht mehr. Mein Körper wurde als ... ich weiß nicht ... wie ein Gegenstand gebraucht. [...] Ich konnte nicht beeinflussen, was mit mir gemacht wurde. [...] Gleichzeitig war ich mir nicht einmal sicher, ob ich nicht auch schuld bin. [...] Ich habe mich gefragt, ob es falsch war, mit ihm in seine Wohnung zu gehen. Ob es falsch war, ihn zu küssen. Falsch, mit ihm ins Schlafzimmer zu gehen. [...] Ob er also ein Recht hatte, mich ... mich für seine Lust zu gebrauchen.“⁷¹

Wie Altstedt dem Leser ausführlich und anschaulich erläutert,⁷² gibt es noch weitere solcher Mythen wie beispielsweise den des triebgesteuerten Mannes, der seine Sexualtriebe nicht kontrollieren und beherrschen kann, der machtlos und deshalb nicht voll verantwortlich ist.⁷³ Frauen wüssten dies und hätten sich entsprechend zu verhalten. Benehmen sie sich freizügig oder kleiden sie sich aufreizend, hätten sie die Tat gewissermaßen herausgefordert oder sich zumindest sehenden Auges der Gefahr ausgesetzt.⁷⁴ Von Männern wird jedoch im Gegenzug nicht verlangt, sich von Situationen fernzuhalten, durch die ihr angeblich unkontrollierbarer Trieb angesprochen wird.⁷⁵

Ein weiterer Mythos ist, dass sexuell erfahrene und/oder aktive Frauen weniger verletzbar und damit weniger schützenswert sein sollen. So hat der BGH noch im Jahr 2000 Folgendes entschieden:

„Im kriminologischen Gesamtspektrum der – auch qualifizierten – Vergewaltigungstaten besteht eine Polarität und ist dementsprechend bei der Strafzumessung eine Differenzierung geboten zwischen Taten gegen Frauen, die sich dem Täter zu – gegebenenfalls entgeltlichen – sexuellen Handlungen anbieten, und Taten gegen Opfer, die dem Täter keinerlei Anlaß zu der Annahme geben, sie wären zu sexuellem Kontakt bereit.“⁷⁶

Das hier vermittelte Bild, nur ehrbare Frauen seien schützenswert, ist freilich mit dem Schutz der sexuellen Selbstbestimmung bzw. der weiblichen Selbstbestimmung in der heutigen Gesellschaft nicht vereinbar.⁷⁷

Das Problem und die Gefahr solcher Vergewaltigungsmythen ist, dass dem Opfer umso weniger geglaubt wird, je weiter die Tat, deren Umstände, die Tatbeteiligten und deren Verhalten von dem jeweiligen Mythos abweichen und parallel dazu eine Schuldzuschreibung zulasten des Opfers stattfindet.⁷⁸ Wiederholtes Anzweifeln des Gesagten und spürbarer Argwohn dem – betont – vermeintlichen Opfer gegenüber birgt daher die akute Gefahr sekundärer Viktimisierung.

c) Sekundäre Viktimisierung

Diese, nicht selten auf den internalisierten Vergewaltigungsmythen beruhende, sekundäre Viktimisierung ist eine weitere Herausforderung der Opfer sexualisierter Gewalt in strafrechtlichen Prozessen. Sekundäre Viktimisierung entsteht, wenn ein Opfer durch unangemessene Reaktionen der Justiz, Polizei, Medien, sowie des sozialen Umfelds – beispielsweise durch Anzweifeln oder Schuldzuschreibungen – beeinträchtigt oder gar traumatisiert wird.⁷⁹ Sie stellt neben der primären Viktimisierung durch die Straftat selbst eine eigenständige Verletzung des Opfers dar, die zu hohen Belastungen führen kann.⁸⁰ Entsprechende Sorgen äußert auch Schlüter. Sie habe lange überlegt, ob sie Thiede überhaupt anzeigen solle, da sie Angst vor den Reaktionen und Zweifeln von Polizei, Staatsanwaltschaft sowie der Öffentlichkeit gehabt habe.⁸¹ Wie sich zeigt, waren diese Sorgen berechtigt.⁸²

Bei diesen Belastungen müssen vermeidbare und unvermeidbare verfahrensimmanente Belastungen unterschieden werden. Die Unschuldsvermutung zugunsten des Angeklagten und die daraus resultierende Beweislast des Staates erfordern es, dass die Aussage des Opfers kritisch hinterfragt und überprüft wird, besonders, wenn diese Aussage das einzige Beweismittel ist, also Aussage gegen Aussage steht.⁸³ Die ausführliche Darstellung des Tatgeschehens durch das Opfer sowie eine kritische Auseinandersetzung der Prozessbeteiligten – spezifisch des Angeklagten und dessen Verteidigung (Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK) – mit der Aussage sind daher zwingend notwendig und stellen unvermeidbare

⁷¹ v. Schirach, S. 50 f.

⁷² v. Schirach, S. 104 ff.

⁷³ Sog. Dampfesselmetapher, s. Süßenbach, R&P 2016, 35 (36); vgl. auch Klimke, in: FS Fischer, 2018, S. 1089 (1090). Darauf geht auch Altstedt in ihrer Befragung ein, v. Schirach, S. 104.

⁷⁴ Vavra, S. 84 f.; vgl. auch Süßenbach, R&P 2016, 35 (36) sowie v. Schirach, S. 105.

⁷⁵ Vavra, S. 85, die diesen Mythos deshalb als „zutiefst sexistisch“ beschreibt. Vgl. dazu auch Abel, Vergewaltigung, Stereotypen in der Rechtsprechung und empirische Befunde, 1988, S. 191.

⁷⁶ BGH, NStZ 2001, 29. Auf dieses Urteil spielt auch Altstedt an, v. Schirach, S. 106. An dieser Rspr. wurden jedoch schon früh innerhalb des BGH selbst Bedenken geäußert, vgl. nur wenige Tage später BGH, BeckRS 2000, 8025 Rn. 7.

⁷⁷ Vavra, S. 86 f. Zur Herkunft der Differenzierung zwischen reinen und gefallenen Frauen im Vergewaltigungskontext, Finkelohr, in: Heinrichs, Vergewaltigung – Die Opfer und die Täter, 1986, S. 33. Inzwischen hat auch der BGH seine Rspr. aufgegeben, vgl. nur BGH, BeckRS 2022, 32088 und ganz ausdrücklich NStZ 2023, 340.

⁷⁸ S. dazu bereits Finkelohr, in: Heinrichs, S. 32 im Jahr 1986 und Abel, S. 189 ff. im Jahr 1988 sowie aktueller auch Süßenbach, R&P 2016, 35 (36). Vgl. dazu auch die Ausführungen Altstedts, v. Schirach, S. 103 f.

⁷⁹ S. bereits Schneider, JZ 1998, 436 (439); s. auch Neubacher, Kap. 12 Rn. 4; Valerius, in: MüKo-StPO, 2. Aufl. (2024), § 395 Rn. 5.

⁸⁰ Kölbl/Bork, Sekundäre Viktimisierung als Legitimationsformel, 2012, S. 10; ausf. zu der Thematik insg. Volbert, in: Barton/Kölbl, Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts – Zwischenbilanz nach einem Vierteljahrhundert opferorientierter Strafrechtspolitik in Deutschland, 1. Aufl. (2012), S. 197.

⁸¹ Vgl. v. Schirach, S. 51 f.

⁸² Als Reaktion von Polizei und Staatsanwaltschaft nennt Schlüter deren Zweifeln gegenüber ihrer Aussage, v. Schirach, S. 51. Zu den eingetretenen Reaktionen der Öffentlichkeit gehören enorme mediale Aufmerksamkeit, Hass und Hetze in sozialen Netzwerken, bis hin zu Morddrohungen, weswegen Schlüter kein eigenes Klingelschild mehr hat und Tag und Nacht unter Polizeischutz steht, ders., S. 127.

⁸³ Vgl. BGH, BeckRS 2022, 49951 Rn. 9; Eschelbach, in: BeckOK-StPO, § 261 Rn. 59. Ausf. dazu auch Bartel, in: MüKo-StPO, § 261 Rn. 246 ff.

Belastungen dar.⁸⁴ Es gibt jedoch auch Belastungen für das Tatopfer durch das Strafverfahren, die vermeidbar sind. Namentlich sind das insbesondere die Länge des Verfahrens, Unsicherheit über Verfahrensbedingungen im Vorfeld und fehlende Information über das Verfahren.⁸⁵ Eine weitere enorme, aber vermeidbare Belastung für das Opfer ist das unangemessene Verhalten der beteiligten Personen. Erforderlich ist daher, dass alle Verfahrensbeteiligten (v. a. Polizeibeamte, Strafverteidiger, Staatsanwälte und Richter) informiert, sensibilisiert sowie entsprechend aus- und fortgebildet werden.⁸⁶

IV. Wahrheit in sexualstrafrechtlichen Prozessen

Diese Herausforderungen wirken bei der gerichtlichen Wahrheitserforschung in sexualstrafrechtlichen Prozessen fort. Die Wahrheitserforschung ist Aufgabe des Tatgerichts,⁸⁷ das sie gem. § 244 Abs. 2 StPO von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken hat. Ist das Gericht voreingenommen, entweder weil es den Medien Glauben schenkt und den Angeklagten schon vor der Verhandlung als schuldig ansieht oder weil es aufgrund internalisierter Vorurteile dem Vergewaltigungsoffer misstraut, kann dies die Beantwortung der Frage von Wahrheit erheblich gefährden.

1. Strafprozessualer Wahrheitsbegriff

Unter dem Begriff Wahrheit versteht man grundsätzlich die materielle Wahrheit im Sinne der Korrespondenztheorie, also die Übereinstimmung einer gedanklichen Vorstellung oder Aussage mit der Wirklichkeit.⁸⁸ Bei der Wahrheit im strafprozessualen Sinne geht es um die Rekonstruktion eines außerhalb des Prozesses liegenden historischen Geschehens – dem Tatgeschehen.⁸⁹ Ein Strafprozess ist jedoch „kein historisches Forschungsvorhaben“⁹⁰ und Wahrheitsfindung um jeden Preis gerade kein Grundsatz der StPO.⁹¹

Insbesondere das Erfordernis einer prozessual ordnungsgemäßen Sachverhaltserforschung nach den Regeln der StPO relativiert und beschränkt die gerichtliche Erforschung der Wahrheit.⁹² Zum Teil wird deshalb nicht von materieller, sondern von formeller oder prozessualer Wahrheit gesprochen.⁹³

2. Rolle der Wahrheitserforschung in Strafprozessen

Die Erforschung der Wahrheit spielt in strafrechtlichen Prozessen eine zentrale Rolle (vgl. § 244 Abs. 2 StPO). Sie ist Teil des im Strafverfahren geltenden Amtsermittlungsgrundsatzes.⁹⁴ Die Erforschung der Wahrheit könnte daher als ein Ziel des Strafprozesses angesehen werden.⁹⁵ Dann müsste der Vorsitzende jedoch konsequenterweise am Ende des Verfahrens ein Protokoll zum genauen Tathergang verlesen und nicht – wie in der Realität – ein Urteil verkünden.⁹⁶ Die Erforschung der Wahrheit ist daher vielmehr ein Mittel, um zu einer gerechten Entscheidungsfindung zu gelangen.⁹⁷

3. Strafprozessuale Methoden der Wahrheitsforschung

Die gerichtliche Aufklärungspflicht aus § 244 Abs. 2 StPO umfasst alle Tatsachen, die materiell-rechtlich oder verfahrensrechtlich für die Entscheidungsfindung erheblich sind.⁹⁸ Das Gericht ermittelt diese Tatsachen und deren Wahrheitsgehalt in den einzelnen Schritten der Hauptverhandlung.⁹⁹

a) Vernehmung des Angeklagten

Zu Beginn der Hauptverhandlung erfolgt die Vernehmung des Angeklagten (vgl. § 243 Abs. 5 S. 2 StPO). Der Angeklagte erhält die Möglichkeit, sich zur Sache zu äußern, weshalb seine Vernehmung auch der Wahrheitsfindung dient.¹⁰⁰ Sie hat den gesamten geschichtlichen Vorgang, der ihm in der Anklageschrift

⁸⁴ Volbert, in: Barton/Köbel, 197 (206); Üzüml/Dienstbühl, Kriminalistik 2023, 587 (588); Odebralski, S. 106; vgl. auch Hoven/Rostalski, JZ 2024, 1084 (1085). Zum vermehrten Opferschutz daher krit. Niehaus, in: MüKo-StPO, § 247 Rn. 29 f., der die „Antizipation der Opferrolle von Tatzeugen“ als nachteilig für die Unschuldsvermutung des Angeklagten bezeichnet. Zu Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK s. u. IV. 3. b) aa).

⁸⁵ S. dazu auch die Aufzählung bei Volbert, in: Barton/Köbel, S. 197 (206).

⁸⁶ Vgl. Elsner/Steffen, S. 178. Ausf. zum wünschenswerten Verhalten der Polizei gegenüber Opfern sexualisierter Gewalt Üzüml/Dienstbühl, Kriminalistik 2023, 587. Zur erforderlichen Einfühlbarkeit des Strafverteidigers gegenüber dem mutmaßlichen Tatverletzten Schroth/Deckers, in: MAH Strafverteidigung, § 48 Rn. 32.

⁸⁷ Krehl, in: KK-StPO, § 244 Rn. 28; Trüg/Habetha, in: MüKo-StPO, § 244 Rn. 4, 47.

⁸⁸ Murmann, in: NK-StPO, § 261 Rn. 16; Radtke, in: Radtke/Hohmann, StPO, Einl. Rn. 8; ausf. dazu auch Becker, in: FS Fischer, 2018, S. 603 (606).

⁸⁹ Kühne, GA 2008, 361; Wesslau, in: FS Schünemann, 2014, S. 995 (999); Becker, in: FS Fischer, 2018, S. 603 (610).

⁹⁰ Kudlich, in: MüKo-StPO, 2. Aufl. (2023), Einl. Rn. 7; vgl. auch Spendel, JuS 1964, 465 (466 f.).

⁹¹ St. Rspr., vgl. nur BGHSt 14, 358 (365); 38, 214 (220); BGH, NStZ-RR 2021, 142 (143). S. dazu auch BVerfGE 166, 359 (393).

⁹² Rieß, JR 2006, 269 (273); Heghmanns, Strafverfahren, 2014, Rn. 712; Radtke, in: Radtke/Hohmann, StPO, Einl. Rn. 8; ausf. dazu auch Kühne, GA 2008, 361 (364 ff.).

⁹³ Spendel, JuS 1964, 465 (467); Kühne, GA 2008, 361 (362); Heghmanns, Rn. 712. Vgl. dazu auch Becker, in: FS Fischer, 2018, S. 603 (605), der die Frage nach dem Wahrheitsbegriff als rein terminologische Frage bezeichnet.

⁹⁴ Gercke/Temming, in: HK-StPO, 7. Aufl. (2023), Einl. Rn. 54; Trüg/Habetha, in: MüKo-StPO, § 244 Rn. 47; Kelnhofer, in: Radtke/Hohmann, StPO, § 244 Rn. 29.

⁹⁵ So Gercke/Temming, in: HK-StPO, Einl. Rn. 8 sowie Fischer, in: KK-StPO, Einl. Rn. 3; a.A. Weigend, Deliktsoffer und Strafverfahren, 1989, S. 178 und Kudlich, in: MüKo-StPO, Einl. Rn. 7. Zum Meinungsstand um den Zweck des Strafverfahrens allgemein s. Murmann, GA 2004, 65.

⁹⁶ Weigend, S. 178; Kudlich, in: MüKo-StPO, Einl. Rn. 7.

⁹⁷ Weigend, S. 179; Becker, in: FS Fischer, 2018, S. 603 (604); vgl. auch Kudlich, in: MüKo-StPO, Einl. Rn. 7.

⁹⁸ Julius/Engelstätter, in: HK-StPO, § 244 Rn. 10; Trüg/Habetha, in: MüKo-StPO, § 244 Rn. 52; Bock, in: NK-StPO, § 244 Rn. 51.

⁹⁹ Dies ergibt sich bereits aus der Systematik des § 244 StPO, der im Abschnitt der Hauptverhandlung eingegliedert ist.

¹⁰⁰ Schneider, in: KK-StPO, § 243 Rn. 82; Kelnhofer, in: Radtke/Hohmann, StPO, § 243 Rn. 41. Weiterer und primärer Grund der Vernehmung des Angeklagten ist dessen Anspruch auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG, Arnoldi, in: MüKo-StPO, § 243 Rn. 80; ausf. dazu auch Radtke, in: BeckOK-GG, 64. Ed. (Stand 15.06.2025), Art. 103 Rn. 11 f.

zur Last gelegt wird, zum Gegenstand.¹⁰¹ Der Angeklagte hat aber auch das Recht, zu den Vorwürfen zu schweigen, was die Hinweispflicht aus § 243 Abs. 5 S. 1 StPO zum Ausdruck bringt.¹⁰² Tut er dies, dürfen daraus keine Schlüsse zu seinem Nachteil gezogen werden.¹⁰³ Es dürfen aus dem Schweigen aber auch keine den Angeklagten entlastenden Umstände unterstellt werden, sofern das Beweisergebnis dazu keinen Anhalt gibt.¹⁰⁴

Von Schirachs Drama beginnt mit der Vernehmung einer medizinischen Sachverständigen¹⁰⁵ inmitten der Beweisaufnahme. Die Verlesung der Anklageschrift und die erstmalige Äußerungsmöglichkeit Thiedes liegen somit in der – dem Leser nicht bekannten – Vergangenheit. Er erfährt jedoch später, dass Thiede von seinem Schweigerecht Gebrauch gemacht hat.¹⁰⁶

b) Beweisaufnahme

Gem. § 244 Abs. 1 StPO folgt nach der Vernehmung des Angeklagten die Beweisaufnahme. Gegenstand der Beweisaufnahme sind Beweistatsachen, Indiztatsachen sowie Erfahrungssätze.¹⁰⁷ Die Feststellung der Schuld- und Rechtsfolgentatsachen erfolgt im Strengbeweis, also mit den Beweismitteln der §§ 244 – 256 StPO unter Geltung der Prozessmaximen der Mündlichkeit (§ 261 StPO), der Unmittelbarkeit (§ 250 StPO) und der Öffentlichkeit (§ 169 GVG).¹⁰⁸ Der Beweismittelkatalog der §§ 244–256 StPO ist dabei abschließend.¹⁰⁹ Als Beweismittel kommen somit nur Zeugen-, Sachverständigen-, Augenschein- und Urkundenbeweis in Betracht.¹¹⁰

aa) Zeugen, §§ 48 ff. StPO

Der Zeuge ist eine Beweisperson, die in einem nicht gegen sie gerichteten Strafverfahren Angaben über von ihr wahrgenommene Tatsachen machen soll.¹¹¹ Er hat die Pflicht, zur Vernehmung zu erscheinen und wahrheitsgemäß auszusagen.¹¹² In von Schirachs Drama spielen Zeugen eine zentrale Rolle. Neben Schlüter werden die Kriminalhauptkommissarin Reuther,¹¹³ Schlüters Freundin Maiburg¹¹⁴ und der Taxifahrer Marotzka¹¹⁵ befragt.

Zu den Zeugen gehört auch der sog. Opferzeuge, also der durch die vermeintliche Tat Verletzte, der als Zeuge aussagt. Im Prozess gegen Thiede ist das Schlüter.¹¹⁶ Dieser qualifizierte Zeuge unterscheidet sich von einfachen Zeugen darin, dass er in seiner Eigenschaft als Verletzter bestimmte Zuwendungsleistungen beanspruchen kann und ihm bestimmte Rechte zustehen.¹¹⁷ In sexualstrafrechtlichen Prozessen sind das insbesondere der Ausschluss der Öffentlichkeit (§§ 171b, 172 GVG), die Entfernung des Angeklagten während der Aussage (§ 247 StPO), die Anschließung als Nebenkläger (§ 395 Abs. 1 Nr. 1 StPO), die Bestellung eines kostenlosen Opferanwalts (§ 397a Abs. 1 StPO), der Beistand durch eine psychosoziale Prozessbegleitung (§ 406g StPO), die Beordnung eines Zeugenbeistands (§ 68b StPO) sowie die Möglichkeit der Aufzeichnung der Vernehmung des Opferzeugen (§§ 58a Abs. 1 S. 3, 168e, 247a, 255a StPO).¹¹⁸ § 69 Abs. 2 S. 2 StPO räumt dem Verletzten zudem eine besondere Äußerungsmöglichkeit zu den Tatfolgen ein. Schlüter nimmt (nur) manche dieser Schutzmöglichkeiten in Anspruch: Sie schließt sich dem Prozess als Nebenklägerin an und hat anwaltlichen Beistand von Biegler.¹¹⁹ Sie sagt aber persönlich aus – also nicht durch Bild-Ton-Aufzeichnung – und ohne Ausschluss Thiedes.¹²⁰

¹⁰¹ Schmitt, in: Schmitt/Köhler, StPO § 243 Rn. 29; Gorf, in: BeckOK-StPO, § 243 Rn. 36.

¹⁰² Das Schweigerecht des Angeklagten ist Ausdruck des *nemo-tenetur*-Grundsatzes, Arnoldi, in: MüKo-StPO, § 243 Rn. 76; Schmitt, in: Schmitt/Köhler, Einl. Rn. 29a, StPO § 136 Rn. 7, § 243 Rn. 19.

¹⁰³ BVerfG, NSTz 1995, 555; BGHSt 25, 365 (368); BGH, NSTz 2023, 752 m. Anm. Nicolai; Bartel, in: MüKo-StPO, § 261 Rn. 202; Schmitt, in: Schmitt/Köhler, StPO § 261, Rn. 15, 16.

¹⁰⁴ OLG Koblenz, VRS 70, 18; OLG Hamm, BeckRS 2006, 3911; Schmitt, in: Schmitt/Köhler, StPO § 261 Rn. 15, 16.

¹⁰⁵ Vgl. v. Schirach, S. 7.

¹⁰⁶ Vgl. v. Schirach, S. 121, 125.

¹⁰⁷ Kelnhofer, in: Radtke/Hohmann, StPO, § 244 Rn. 3 ff.; Bachler, in: BeckOK-StPO, § 244 Rn. 1 ff. Beweistatsachen sind dabei alle für die Entscheidung unmittelbar relevanten Tatsachen, wohingegen Indiztatsachen nur mittelbar entscheidungserheblich sind, indem sie lediglich Schlussfolgerungen zulassen, vgl. Frister, in: SK-StPO, 6. Aufl. (2024), § 244 Rn. 13; Schmitt, in: Schmitt/Köhler, StPO § 244 Rn. 1. Erfahrungssätze dienen dazu, eine zutreffende Beurteilung der Tatsachen sowie zutreffende Schlussfolgerungen aus Tatsachen (insb. im Verhältnis von Ursachen und Wirkungen) durch das Gericht zu ermöglichen, Krehl, in: KK-StPO, § 244 Rn. 7; Trüg/Habetha, in: MüKo-StPO, § 244 Rn. 22.

¹⁰⁸ Eisenberg, Rn. 35; König, in: HK-GS, § 244 Rn. 11; Bock, in: NK-StPO, § 244 Rn. 16.

¹⁰⁹ BGH, NJW 1961, 1486 (1487); StV 1987, 5; Krehl, in: KK-StPO, § 244 Rn. 18; Trüg/Habetha, in: MüKo-StPO, § 244 Rn. 35.

¹¹⁰ König, in: HK-GS, § 244 Rn. 11; Trüg/Habetha, in: MüKo-StPO, § 244 Rn. 35; Bock, in: NK-StPO, § 244 Rn. 16. Da die Vernehmung des Angeklagten nicht Teil der Beweisaufnahme im formellen Sinne ist (vgl. § 244 Abs. 1 StPO), sind dessen Einlassungen auch keine Beweismittel im formellen Sinne, BGHSt 3, 384 (385); 52, 175 (178); ausf. dazu auch Bock, in: NK-StPO, § 244 Rn. 16.

¹¹¹ Maier, in: MüKo-StPO, Vorb. zu § 48 Rn. 1; Ladiges, in: Radtke/Hohmann, StPO, § 48 Rn. 1; vgl. auch BGHSt 22, 347 (348).

¹¹² Bader, in: KK-StPO, Vorb. zu §§ 48 ff. Rn. 3; Schmitt, in: Schmitt/Köhler, StPO, Vorb. zu § 48 Rn. 5. Das BVerfG bezeichnet die Pflicht, Zeugnis abzulegen, als Staatsbürgerpflicht, BVerfGE 49, 280 (284); 38, 105 (113).

¹¹³ v. Schirach, S. 72 ff.

¹¹⁴ v. Schirach, S. 85 ff.

¹¹⁵ v. Schirach, S. 114 ff.

¹¹⁶ Zu Schlüters Vernehmung s. v. Schirach, S. 18 ff.

¹¹⁷ S. dazu Rogall, in: SK-StPO, 5. Aufl. (2018), Vorb. vor § 48 Rn. 32; Gercke, in: HK-StPO, Vorb. zu § 48 Rn. 23. Zu den Rechten des Verletzten im Strafverfahren allgemein s. Allgayer, in: KK-StPO, § 373b Rn. 20 f.; ausf. auch Schreiner, in: MüKo-StPO, § 373b Rn. 42 ff.

¹¹⁸ Diese Vorschriften wurden im Rahmen verschiedener Reformen zur Stärkung der Rechte von Opfern insb. von Gewalt- und Sexualdelikten in den Jahren 1986 – 2015 eingeführt, ausf. dazu Neubacher, Kap. 12 Rn. 8 ff.; Odebralski, S. 105 ff.; krit. zur damaligen Entwicklung Barton, JA 2009, 753.

¹¹⁹ S. dazu schon die Rollenbezeichnung von Schlüter als Nebenklägerin und Biegler als Vertreter der Nebenklägerin zu Beginn, v. Schirach, vor S. 7.

¹²⁰ Vgl. v. Schirach, S. 18 ff. Zu Thiedes Anwesenheit vgl. die Regieanweisung, ders., S. 7.

Der Zeuge ist grundsätzlich persönlich zu vernehmen (§ 250 StPO). Diese Vernehmung erfolgt einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen (§ 58 Abs. 1 StPO). Neben Gericht und Staatsanwaltschaft hat auch der Angeklagte bzw. dessen Verteidiger ein Recht darauf, Zeugen zu befragen (§ 168c Abs. 2 S. 2 StPO). Die Befragung des Belastungszeugen ist als integraler Bestandteil der Verfahrensrechte des Angeklagten in Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK ausdrücklich normiert. Dieses sog. Konfrontationsrecht soll Waffengleichheit zwischen Strafverfolgung und Verteidigung herstellen.¹²¹ Zudem wird dem Angeklagten die Möglichkeit gegeben, die Glaubwürdigkeit des Belastungszeugen offen anzugreifen und auf die Probe zu stellen.¹²² Diese Befragung ist regelmäßig zentraler Kern der Verteidigungsstrategie.¹²³ So auch in *von Schirachs Drama: Breslau* versucht an mehreren Stellen, die Glaubwürdigkeit *Schlüters* in Frage zu stellen. So unterstellt sie bereits zu Beginn, *Schlüter* habe das Tatgeschehen inszeniert.¹²⁴ Als Anhaltspunkt nennt sie, dass niemand *Schlüter* in dem mit *Thiedes* Sperma befleckten Chanel-Kleid gesehen habe, was *Schlüter* durch das Zuknöpfen ihres Mantels im Hochsommer sichergestellt habe.¹²⁵

Der Zeugenbeweis ist mit vielen oft typischen Unsicherheiten behaftet, da die Wahrnehmung von Ereignissen immer ein selektiver, von vielfältigen objektiven und subjektiven Faktoren abhängiger Prozess ist.¹²⁶ Trotzdem ist er in der strafverfahrensrechtlichen Praxis von überragender Bedeutung.¹²⁷ Entscheidend ist daher die sorgfältige Bewertung der Glaubhaftigkeit und damit des Beweiswerts der Zeugenaussage. Diese Bewertung ist ureigene Aufgabe des Tatgerichts,¹²⁸ was auch die Vorsitzende gegenüber der psychologischen Sachverständigen *Altstedt* betont.¹²⁹

bb) Sachverständige, §§ 72 ff. StPO

Der Sachverständige ist, wie der Zeuge, ein persönliches Beweismittel, das dem Gericht durch die fehlende, aber erforderliche Sachkunde als Gehilfe zur Seite steht.¹³⁰ Die §§ 48 ff. StPO finden gem. § 72 StPO auf den Sachverständigen entsprechend Anwendung, weswegen

auch er analog § 57 StPO zur wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet ist.

Sachverständige können zur Einschätzung der Glaubhaftigkeit und des Beweiswerts einer Zeugenaussage hinzugezogen werden.¹³¹ Erlaubt und erforderlich ist dies (nur), wenn der Sachverhalt Besonderheiten aufweist, die Zweifel daran aufkommen lassen, ob die Sachkunde des Tatgerichts zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit unter den konkret gegebenen Umständen ausreicht.¹³² In *von Schirachs* Prozess tritt mit *Altstedt* eine psychologische Sachverständige auf, die Hinweise zur Glaubhaftigkeit der Aussage *Schlüters* anhand des aktuellen Forschungsstands in der Aussagepsychologie geben soll.¹³³

In sexualstrafrechtlichen Prozessen spielen außerdem regelmäßig medizinische Sachverständige eine Rolle. So tritt auch in *von Schirachs* Drama direkt zu Beginn die Rechtsmedizinerin *Laux-Frohnau* als medizinische Sachverständige auf, die zu der körperlichen Untersuchung *Schlüters* nach der vermeintlichen Tat, deren Verhalten sowie den Spermaspuren auf *Schlüters* Chanel-Kleid befragt wird.¹³⁴

Das Gericht muss sich jedoch auch bezüglich des von einem Sachverständigen Vorgebrachten eine eigene Meinung und Überzeugung bilden und darf selbst zuverlässigen und erprobten Sachverständigen nicht blind vertrauen.¹³⁵ Zudem gilt das in Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK normierte Konfrontationsrecht auch gegenüber Sachverständigen, sodass sie sich ebenfalls den Fragen des Angeklagten und dessen Verteidigung stellen müssen.¹³⁶

cc) Augenschein, §§ 86 ff. StPO

Augenschein meint jede sinnliche Wahrnehmung, egal ob durch Sehen, Hören, Riechen, Schmecken oder Fühlen.¹³⁷ Der Augenscheinbeweis ist durch die anderen Beweismittel beschränkt und umfasst alle Beweisaufnahmen, die nicht als Zeugen-, Sachverständigen- oder Urkundenbeweis besonders

¹²¹ *Weißer*, in: *Schulze/Janssen/Kadelbach*, Europarecht, Handbuch für die deutsche Rechtspraxis, 4. Aufl. (2020), § 16 Rn. 134; *Duttge/Waschkewitz*, in: HK-GS, StPO Vorb. zu §§ 1 ff. Rn. 92; *Schmitt*, in: *Schmitt/Köhler*, EMRK Art. 6 Rn. 22. Es geht dabei gerade nicht um Waffengleichheit zwischen Angeklagtem und Verletztem, da sich im Strafverfahren Angeklagter und Strafverfolgung und gerade nicht Angeklagter und Verletzter gegenüberstehen.

¹²² *EGMR*, StV 1997, 617 (619) – *van Mechelen u. a./NL m. Anm. Wattenberg/Violet*; *Meyer*, in: *Karpenstein/Mayer*, EMRK, Art. 6 Rn. 228; *Lohse/Jakobs*, in: KK-StPO, MRK Art. 6 Rn. 95.

¹²³ *Schroth/Deckers*, in: MAH Strafverteidigung, § 48 Rn. 44; *Krause*, in: ebd., § 7 Rn. 286.

¹²⁴ *v. Schirach*, S. 66: „Trugen Sie an diesem Tag nicht vielleicht ein ganz anderes Kleid? [...] Fuhren Sie nicht später nach Hause, suchten das spermafleckte Chanel-Kleid heraus und legten es für die Polizei bereit?“.

¹²⁵ *v. Schirach*, S. 66 ff.; zu der Befragung insgesamt *ders.*, S. 58 ff.

¹²⁶ *Bartel*, in: MüKo-StPO, § 261 Rn. 233; vgl. auch *Rogall*, in: SK-StPO, Vorb. vor § 48 Rn. 182 und *Krause*, in: MAH Strafverteidigung, § 7 Rn. 210.

¹²⁷ Ausf. dazu *Brause*, NSStZ 2007, 505 sowie *Miebach*, NSStZ-RR 2014, 233.

¹²⁸ BGHSt 8, 130 (131); 23, 8 (12); *Tiemann*, in: KK-StPO, § 261 Rn. 96 f.; vgl. auch *Eisenberg*, Rn. 1472.

¹²⁹ *v. Schirach*, S. 99, wobei dieser Hinweis wohl eher der Information des (laienhaften) Lesers dienen soll.

¹³⁰ *Hadamitzky*, in: KK-StPO, Vorb. zu §§ 72 ff. Rn. 1; *Brauer*, in: HK-StPO, Vorb. zu §§ 72 ff. Rn. 1. Die Bezeichnung als Gehilfe entstammt der Rspr., s. nur BGHSt 3, 27 (28); 7, 238 (239); 9, 292 (293); 13, 1 (4).

¹³¹ *Tiemann*, in: KK-StPO, § 261 Rn. 115; *Güntge*, in: NK-StPO, § 73 Rn. 16.

¹³² St. Rspr., vgl. nur BGHSt 8, 130 (131); *BGH*, StV 1994, 173; BeckRS 2017, 121242.

¹³³ S. dazu *v. Schirach*, S. 97 ff.

¹³⁴ *v. Schirach*, S. 8 ff.

¹³⁵ BGHSt 7, 238 (239 f.); *Bartel*, in: MüKo-StPO, § 261 Rn. 322; *Pegel*, in: *Radtke/Hohmann*, StPO, § 261 Rn. 72.

¹³⁶ *EGMR*, BeckRS 2008, 145423 Rn. 63, 66 – *Balsytė u. Lideikienė/LV*; BeckRS 2016, 140404 Rn. 37 – *Constantinides/GR*; *Harrendorf/König/Voigt*, in: HK-EMRK, Art. 6 Rn. 222. Dies wird in *v. Schirachs* Drama durch die Fragen *Breslaus* an *Altstedt* verdeutlicht, *v. Schirach*, S. 109 ff.

¹³⁷ BGHSt 18, 51 (53); *Brauer*, in: HK-StPO, § 86 Rn. 1; *Hadamitzky*, in: KK-StPO, § 86 Rn. 1.

geregelt sind.¹³⁸ Typische Augenscheingegenstände sind Abbildungen, Film- und Videoaufnahmen, Skizzen und Zeichnungen sowie Tonaufnahmen.¹³⁹ So sind beispielsweise die Videoaufnahmen aus dem Hotel Lexington¹⁴⁰ oder aus der Lobby in *Thiedes* Wohnhaus¹⁴¹ sowie die von *Laux-Frohnau* vorgebrachte DNA-Analyse¹⁴² Augenscheinobjekte. Zu unterscheiden sind sie von bloßen Vernehmungshilfen, die lediglich als Hilfsmittel zur Veranschaulichung der Aussage oder Erläuterung von Fragen eingesetzt werden¹⁴³ wie beispielsweise das Foto des Chanel-Kleids.¹⁴⁴

dd) Urkunden, §§ 249 ff. StPO

Der Urkundenbeweis meint die Ermittlung und Verwertung eines in einem Schriftstück enthaltenen gedanklichen Inhalts.¹⁴⁵ Urkunden i. S. d. § 249 StPO sind jegliche Schriftstücke, die verlesen werden können und geeignet sind, durch ihren Gedankeninhalt Beweis zu erbringen.¹⁴⁶ Keine Urkunden, sondern Augenscheinobjekte, sind Objekte mit graphisch vermittelten Gedankenerklärungen wie beispielsweise Tatortskizzen, Lichtbilder, Aufzeichnungen von Messgeräten oder Wetterkarten¹⁴⁷ und somit auch die von *Breslau* ausgeteilte Auskunft des Deutschen Wetterdiensts zum 14. August.¹⁴⁸

c) Schlussvorträge

Im Anschluss an die Beweisaufnahme können die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte einen Schlussvortrag halten (vgl. § 258 Abs. 1 StPO). Diese Plädoyers¹⁴⁹ geben den Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit, zu der Verhandlung Stellung zu nehmen. Sie dienen neben der Wahrung des Anspruchs auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG auch der Erforschung der Wahrheit.¹⁵⁰ Sie gehören zum Inbegriff der Hauptverhandlung, weswegen sie bei der Urteilsfindung berücksichtigt werden müssen.¹⁵¹ Schlussvortragsberechtigt sind neben den ausdrücklich Genannten (Staatsanwaltschaft und Angeklagter) die Verteidigung

für den Angeklagten (vgl. § 258 Abs. 3 StPO), Privatkläger (§ 385 Abs. 1 S. 1 StPO), Nebenkläger (§ 397 Abs. 1 S. 3 StPO) und Nebenbeteiligte (§§ 424, 427 Abs. 1 S. 1, 430, 438 StPO).

Nach überwiegender Auffassung ist der Staatsanwalt aufgrund seiner prozessualen Stellung im Officialverfahren dazu verpflichtet zu plädieren.¹⁵² Er muss objektiv und unvoreingenommen bleiben und sich, sofern die Hauptverhandlung zu entlastenden Beweisergebnissen geführt hat, vom Inhalt der Anklageschrift lösen.¹⁵³ *Heise* kommt ihrer Pflicht nach und hält ein Plädoyer. Die Staatsanwaltschaft sei von der Glaubhaftigkeit der Aussage *Schlüters* überzeugt und halte den in der Anklageschrift niedergelegten Sachverhalt für erwiesen.¹⁵⁴ Als Begründung nennt sie die Detailliertheit und Konstanz der Äußerungen *Schlüters* sowie das fehlende Motiv für eine Falschanzeige.¹⁵⁵ Zudem stimme *Schlüters* Aussage mit den Erklärungen *Altstedts* überein und die Spermaspuren *Thiedes* passten ebenfalls zu ihrer Aussage.¹⁵⁶ *Thiede* habe sich der Vergewaltigung schuldig gemacht, weswegen sie eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren beantragt.¹⁵⁷

Dem Angeklagten steht es frei, ob er einen Schlussvortrag halten möchte.¹⁵⁸ Auch sein Verteidiger ist dazu nicht verpflichtet.¹⁵⁹ Außerdem muss dieser bei Abhaltung des Plädoyers nicht neutral sein und darf sich ausschließlich zugunsten des Angeklagten aussprechen.¹⁶⁰ Im Prozess gegen *Thiede* hält dessen Verteidigerin *Breslau* ein Plädoyer. Sie fasst darin die Beweisaufnahme zusammen, wobei sie schon währenddessen die tatsächliche Aussage- und Beweiskraft der einzelnen Beweismittel in Frage stellt.¹⁶¹ Zudem zeigt sie ein alternatives Geschehen auf, bei dem *Schlüter* als verlassene, rachesuchende Frau dargestellt wird, die – fast schon verständlicherweise – als Reaktion auf die einseitige Trennung den Tatvorwurf erfunden habe.¹⁶²

¹³⁸ *Schmitt*, in: *Schmitt/Köhler*, StPO § 86 Rn. 1; *Beukelmann*, in: *Radtke/Hohmann*, StPO, § 86 Rn. 1.

¹³⁹ *Neuhaus*, in: HK-GS, StPO § 86 Rn. 5; *Brauer*, in: HK-StPO, § 86 Rn. 8 ff.; *Schmitt*, in: *Schmitt/Köhler*, StPO § 86 Rn. 9, 10 ff.

¹⁴⁰ v. *Schirach*, S. 61 f.

¹⁴¹ v. *Schirach*, S. 64.

¹⁴² v. *Schirach*, S. 15.

¹⁴³ *Neuhaus*, in: HK-GS, StPO § 86 Rn. 6; *Brauer*, in: HK-StPO, § 86 Rn. 7; *Goers*, in: BeckOK-StPO, § 86 Rn. 7.

¹⁴⁴ v. *Schirach*, S. 10.

¹⁴⁵ *Eisele*, in: NK-StPO, § 249 Rn. 5; *Schmitt*, in: *Schmitt/Köhler*, StPO § 249 Rn. 1.

¹⁴⁶ BGHSt 27, 135 (136); *Eisele*, in: NK-StPO, § 249 Rn. 9 f.; *Schmitt*, in: *Schmitt/Köhler*, StPO § 249 Rn. 2.

¹⁴⁷ *Frister*, in: SK-StPO, 6. Aufl. (2026), § 249 Rn. 5; *Diemer*, in: KK-StPO, § 249 Rn. 23; vgl. auch *Julius/Engelstätter*, in: HK-StPO, § 249 Rn. 6.

¹⁴⁸ v. *Schirach*, S. 63.

¹⁴⁹ Zu der Bezeichnung des Schlussvortrags als Plädoyer, *Werner*, in: *Weber*, Rechtswörterbuch, 34. Ed. (Stand 01.04.2025), Plädoyer.

¹⁵⁰ *Tiemann*, in: KK-StPO, § 258 Rn. 1; *Forkert-Hosser*, in: *Radtke/Hohmann*, StPO, § 258 Rn. 1. Zum Anspruch auf rechtliches Gehör s. BVerfGE 54, 140 (142).

¹⁵¹ BGHSt 11, 74 (75); *Schmitt*, in: *Schmitt/Köhler*, StPO § 258 Rn. 1.

¹⁵² So *König/Harrendorf*, in: HK-GS, StPO § 258 Rn. 8; *Eisele*, in: NK-StPO, StPO § 258 Rn. 11; *Stuckenberg*, in: KMR-StPO, § 258 Rn. 18; a. A. *Niehaus*, in: MüKo-StPO, § 258 Rn. 6b, der von einer rein innerdienstlichen Verpflichtung des Staatsanwalts ausgeht.

¹⁵³ *Niehaus*, in: MüKo-StPO, § 258 Rn. 7a; *Schmitt*, in: *Schmitt/Köhler*, StPO § 258 Rn. 14; *Eisele*, in: NK-StPO, § 258 Rn. 18.

¹⁵⁴ v. *Schirach*, S. 122.

¹⁵⁵ v. *Schirach*, S. 122.

¹⁵⁶ v. *Schirach*, S. 122 f.

¹⁵⁷ v. *Schirach*, S. 123. Zugunsten des Angeklagten *Thiede* wird dabei einbezogen, dass er keine Vorstrafen hat und sein Leben bisher tadellos geführt hat. Zu seinen Lasten werden jedoch die Tatfolgen für *Schlüter* (psychologische Behandlung und zumindest temporäre Arbeitsunfähigkeit) berücksichtigt.

¹⁵⁸ *König/Harrendorf*, in: HK-GS, StPO § 258 Rn. 7; *Eschelbach*, in: BeckOK-StPO, StPO § 258 Rn. 13; *Stuckenberg*, in: KMR-StPO, § 258 Rn. 17.

¹⁵⁹ *Velten*, in: SK-StPO, § 258 Rn. 19; *König*, in: MAH Strafverteidigung, § 8 Rn. 12; *Eisele*, in: NK-StPO, § 258 Rn. 9.

¹⁶⁰ *Velten*, in: SK-StPO, § 258 Rn. 31; *König/Harrendorf*, in: HK-GS, StPO § 258 Rn. 11; *Stuckenberg*, in: KMR-StPO, § 258 Rn. 28.

¹⁶¹ v. *Schirach*, S. 129: „Frau Schlüter trug dieses Kleid am 14. August [...]“. Was beweist das?“ und S. 130: „Das mag man glauben. Aber auch hier: Was beweist das?“.

¹⁶² v. *Schirach*, S. 130 ff.

Für die anderen Verfahrensbeteiligten besteht ebenfalls keine Pflicht zu plädieren.¹⁶³ Sofern sie ihr Recht auf Abhaltung eines Schlussvortrags wahrnehmen wollen, können sie sich dabei vertreten lassen.¹⁶⁴ *Schlüter* nimmt von diesem Recht Gebrauch und lässt *Biegler* ein Plädoyer halten.¹⁶⁵ Er geht darin auf den *in dubio pro reo*-Grundsatz¹⁶⁶ und dessen Bedeutung in Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen ein. Entscheidend sei allein, so *Biegler*, ob das Gericht von der Wahrheit der Aussage *Schlüters* überzeugt sei, denn dann könne es *Thiede* verurteilen.¹⁶⁷ Das Schweigen des Angeklagten dürfe zwar nicht zu dessen Lasten gehen, aber das Gericht müsse sich auch nichts „*Verrücktes*“¹⁶⁸ zu dessen Gunsten ausdenken. Zuletzt betont er die Auswirkungen der Tat und des Prozesses auf *Schlüter*: Ihr Mann hat die Scheidung eingereicht, sie ist von zu Hause ausgezogen und sieht ihre Kinder nur an den Wochenenden.¹⁶⁹ In den (sozialen) Medien erfährt sie extremen Hass, weswegen sie unter Polizeischutz steht und ihren Beruf kann sie aufgrund der psychologischen Behandlung derzeit nicht fortführen.¹⁷⁰

d) Das letzte Wort

Nach den Plädoyers der Prozessbeteiligten wird dem Angeklagten gem. § 258 Abs. 2 Hs. 2 StPO das Recht auf das letzte Wort in der Hauptverhandlung eingeräumt. Dieses höchstpersönliche Recht kann nur von ihm selbst, also gerade nicht von seinem Verteidiger, wahrgenommen werden.¹⁷¹ Was der Angeklagte darin inhaltlich sagt, steht ihm grundsätzlich frei, insbesondere darf er auch (private) Dinge vorbringen, die nicht unmittelbar mit der Sache oder der Schuldfrage zusammenhängen.¹⁷²

Das Gesagte ist noch Teil der Hauptverhandlung und muss deshalb bei der Urteilsfindung berücksichtigt werden.¹⁷³ Jede erstmalig belastende Einlassung zur Sache kann dabei gegen den Angeklagten verwendet werden und zu einem erneuten Eintritt in die Beweisaufnahme führen.¹⁷⁴

In *von Schirachs* Drama wird *Thiede* von der Vorsitzenden auf sein Recht auf das letzte Wort hingewiesen.¹⁷⁵ Ohne seine Verteidigerin davon in Kenntnis zu setzen, nimmt er überraschend dieses Recht wahr.¹⁷⁶ Wie der Leser dem Plädoyer *Bieglers* entnehmen kann, äußert sich *Thiede* seit Einleitung des Ermittlungsverfahrens damit erstmals zu den Vorwürfen.¹⁷⁷ Die Trennung von *Schlüter* sei, wie es *Breslau* richtig dargestellt habe, allein von ihm ausgegangen.¹⁷⁸ An besagtem 14. August habe zwischen ihm und *Schlüter* schon gar kein Geschlechtsverkehr und damit auch keine Vergewaltigung stattgefunden, vielmehr sei es lediglich zu einvernehmlichem, von *Schlüter* initiiertem Oralverkehr gekommen.¹⁷⁹ Er bestreitet damit die ihm vorgeworfene Tat erstmals ausdrücklich und bietet dem Gericht eine weitere Tatalternative an.

4. Strukturelle Herausforderungen bei der Wahrheitserforschung

Die Erforschung der Wahrheit stellt das Strafrecht insbesondere in Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen vor enorme Herausforderungen. Besonders die geringe Zahl an Beweismitteln erschwert die Beweissituation. Zudem besteht das Risiko eines Fehlurteils zulasten des unschuldigen Angeklagten.

a) Risiko von Fehlurteilen

Eines der prominentesten Beispiele für Fehlurteile in Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen ist die Verurteilung des Lehrers *Horst Arnold* (u. a.) wegen Vergewaltigung zu fünf Jahren Haft im Jahr 2002 sowie die in Freispruch endende Wiederaufnahme im Jahr 2011.¹⁸⁰ Die genaue Zahl von Fehlurteilen ist unbekannt. Die genannten Prozentsätze schwanken enorm zwischen 0,0018 % und 25 %.¹⁸¹ Fakt ist allein, dass Fehlurteile existieren. Diese oft als Justizirrtum¹⁸² abgetanen Fehlentscheidungen können für die Verurteilten gravierende Folgen haben. Nicht selten leiden Betroffene unter psychischen Folgen wie Depressionen,

¹⁶³ *Eschelbach*, in: BeckOK-StPO, StPO § 258 Rn. 13; *Eisele*, in: NK-StPO, § 258 Rn. 10; vgl. auch *Velten*, in: SK-StPO, § 258 Rn. 19.

¹⁶⁴ *König/Harrendorf*, in: HK-GS, StPO § 258 Rn. 4; *Beckemper*, in: HK-StPO, § 258 Rn. 2; vgl. auch *Tiemann*, in: KK-StPO, § 258 Rn. 3.

¹⁶⁵ v. *Schirach*, S. 123 ff.

¹⁶⁶ „In dubio pro reo. Im Zweifel für den Angeklagten. Wohl kaum ein Satz aus der Welt des Rechts wird so oft falsch zitiert.“, v. *Schirach*, S. 123 f.

¹⁶⁷ Vgl. v. *Schirach*, S. 125: „Sie reicht aus, wenn Sie, die Richter, diese Aussage für glaubhaft halten. Dann gibt es [...] nichts, was Ihnen eine Verurteilung verbieten könnte.“

¹⁶⁸ v. *Schirach*, S. 126. Als Beispiele nennt *Biegler* überspitzt eine schlimme Geisteskrankheit, einen Dämon, der *Schlüter* zum Lügen zwingt, oder ein bis heute unbekannter Zwillingbruder *Thiedes* mit der gleichen DNA, *ders.*, S. 126.

¹⁶⁹ v. *Schirach*, S. 127.

¹⁷⁰ v. *Schirach*, S. 127.

¹⁷¹ *Tiemann*, in: KK-StPO, § 258 Rn. 14; *Niehaus*, in: MüKo-StPO, § 258 Rn. 16b; *Eisele*, in: NK-StPO, § 258 Rn. 26. Gem. § 67 Abs. 1 JGG stehen jugendlichen Angeklagten dessen Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter gleich, sodass diese das Recht auf das letzte Wort für ihn ausüben dürfen, *Eisele*, in: NK-StPO, § 258 Rn. 25.

¹⁷² *Forkert-Hosser*, in: *Radtke/Hohmann*, StPO, § 258 Rn. 19; *Schmitt*, in: *Schmitt/Köhler*, StPO § 258 Rn. 25.

¹⁷³ *BGH*, BeckRS 2009, 87607, Rn. 8, insoweit nicht abgedruckt in NSZ-RR 2010, 310; *Eschelbach*, in: BeckOK-StPO, § 258 Rn. 19; *Schmitt*, in: *Schmitt/Köhler*, StPO § 261 Rn. 5.

¹⁷⁴ *Pegel*, in: *Radtke/Hohmann*, StPO, § 261 Rn. 20; *Forkert-Hosser*, in: ebd., § 258 Rn. 19; *Eisele*, in: NK-StPO, § 258 Rn. 28.

¹⁷⁵ v. *Schirach*, S. 135.

¹⁷⁶ Vgl. v. *Schirach*, S. 135 f.

¹⁷⁷ v. *Schirach*, S. 125: „Der Angeklagte dagegen schweigt. Er hat im Ermittlungsverfahren geschwiegen, er schweigt auch hier in der Hauptverhandlung.“

¹⁷⁸ v. *Schirach*, S. 139.

¹⁷⁹ v. *Schirach*, S. 140.

¹⁸⁰ Ursprüngliche Verurteilung durch *LG Darmstadt*, Urt. v. 24.6.2002 – 331 Js 34092/01. Anschließend Aufhebung und Freispruch durch *LG Kassel*, BeckRS 2011, 145842, bestätigt durch *BGH*, BeckRS 2012, 4368. Vgl. dazu auch v. *Schirach*, S. 111.

¹⁸¹ Auf 0,0018 % kommt *Böhme*, in: *Effer-Uhe/Hoven/Kempny/Rösinger*, Einheit der Prozessrechtswissenschaft?, 2016, S. 39 (53). *Eschelbach*, in: BeckOK-StPO, 20. Ed. (Stand 15.01.2015), § 261 Rn. 63.2 nannte noch 25 %, während er heute von einer Zahl im „zweifelligen Prozentbereich“ schreibt, *Eschelbach*, in: BeckOK-StPO, § 261 Rn. 75.5. Insg. dazu *Barton*, in: FS Eisenberg, 2019, S. 15 (16 inkl. Fn. 9).

¹⁸² Vgl. krit. dazu *Schwenn*, StV 2010, 705 (706), der den Begriff Justizirrtum als Euphemismus bezeichnet.

posttraumatischen Belastungs-, Schlaf- und Angststörungen.¹⁸³ Doch wie kann es zu solchen folgenschweren Fehlentscheidungen kommen?

aa) Falschanzeigen

Den meisten in Fehlurteilen endenden Prozessen liegt eine Falschanzeige des angeblichen Opfers zugrunde.¹⁸⁴ Um das Risiko eines Fehlurteils auf Grundlage einer Falschanzeige zu bestimmen, ist die Anzahl solcher Falschanzeigen von wesentlicher Bedeutung. „Wie viele Vergewaltigungsanzeigen stimmen nicht?“, fragt daher auch *Breslau* die Sachverständige *Altstedt*.¹⁸⁵ Deren Antwort spiegelt die Realität ziemlich passend wider: „Das ist zwar eine sehr einfache Frage. Aber die Antwort ist es nicht.“¹⁸⁶ Die Studienlage zeigt unterschiedliche Ergebnisse auf – überwiegend im einstelligen Prozentbereich.¹⁸⁷ Diese Zahl steigt jedoch erheblich an, wenn die subjektive Sicht der Kriminalbeamten, die mit den Fällen befasst sind, beleuchtet wird. Die Befragten einer Studie in Bayern im Jahr 2005 gingen bei 3 % bis 80 % (Mittelwert 33,4 %) der Anzeigen von einer Vortäuschung der Straftat aus.¹⁸⁸ Grundlage dieser Einschätzung war hauptsächlich das Verhalten des vermeintlichen Opfers vor, während und insbesondere nach der Tat.¹⁸⁹ So wird regelmäßig versucht eine Fehlanzeige anhand dessen zu identifizieren, ob sich das vermeintliche Vergewaltigungsoffer typisch verhält. Die daran anknüpfende Entscheidung, ob dem Aussagenden geglaubt wird, ist jedoch willkürlich. Dieselben Verhaltensweisen werden mal als Indiz für und mal gegen die Wahrheit angebracht.¹⁹⁰ Auch in dem gegen *Thiede* geführten Strafprozess spielt das Nachtatverhalten *Schlüters* eine entscheidende Rolle. Direkt zu Beginn wird *Laux-Frohnau* gefragt, wie sich *Schlüter* bei der medizinischen Untersuchung verhalten habe und ob diese Verhaltensweise für Vergewaltigungsoffer üblich sei.¹⁹¹ Ähnliche Fragen werden *Reuther* gestellt, die *Schlüters* Notruf entgegengenommen und sie anschließend vernommen hat.¹⁹² Zuletzt wird auch *Altstedt* zur

wissenschaftlichen Einschätzung des Nachtatverhaltens *Schlüters* befragt.¹⁹³

Fest steht also lediglich, dass es Falschanzeigen gibt – konkrete Zahlen lassen sich jedoch naturgemäß nicht bestimmen. Zur Identifikation einer Falschanzeige spielt ein mögliches Motiv des Aussagenden eine wichtige Rolle. Typische Motive sind Eifersucht, Rache, Hass, das Ablenken vom eigenen Tatbeitrag oder der Versuch, durch die Falschverdächtigung einen eigenen Vorteil zu erstreben.¹⁹⁴ Ob ein solches Motiv im konkreten Fall vorliegt, muss das Tatgericht im Rahmen der vollumfänglichen Glaubwürdigkeitsprüfung, v. a. mit Blick auf die Entstehung der Aussage, untersuchen.¹⁹⁵ Um Zweifel an der Glaubwürdigkeit *Schlüters* zu säen, bringt auch *Breslau* ein potenzielles Rachemotiv vor.¹⁹⁶

Vor dem Hintergrund, dass solche Anschuldigungen von unterschiedlichen Personen in verschiedenen Stadien des Verfahrens gehört und überprüft werden, stellt sich die Frage, wie es trotzdem zu Fehlurteilen kommen kann.

bb) Theorie der kognitiven Dissonanz

Ein erhebliches Risiko für Fehlurteile stellt gerade in Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen das Gericht selbst dar. Der Grund dafür lässt sich mithilfe der Theorie der kognitiven Dissonanz¹⁹⁷ erläutern. Deren Grundannahme ist, dass Menschen ein Gleichgewicht ihres kognitiven Systems anstreben.¹⁹⁸ Stehen Kognitionen – gemeint sind insbesondere Tatsachenwahrnehmungen oder Überzeugungen – untereinander nicht im Einklang, liegt eine Dissonanz vor.¹⁹⁹ Diese motiviert zu einer Dissonanzreduktion. Dazu werden der eigenen Überzeugung entsprechende Informationen gezielt gesucht, verstärkt wahrgenommen und gespeichert, überbewertet oder untermauert.²⁰⁰

Für das Strafgericht bedeutet das: In der Anklageschrift wird die Hypothese des schuldigen Angeklagten

¹⁸³ Zu den Folgen von Fehlurteilen gibt es im deutschsprachigen Raum nur bedingt Erkenntnisse, vgl. daher nur *Hoffmann/Leuschner*, Rehabilitation und Entschädigung nach Vollstreckung einer Freiheitsstrafe und erfolgreicher Wiederaufnahme, 2017, S. 65 f. sowie darauf aufbauend *Rettenberg/Leuschner*, Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 2025, 181 (183).

¹⁸⁴ Zum Teil (wenn auch eher selten) werden vermeintlich nicht einvernehmliche sexuelle Handlungen durch Dritte zur Anzeige gebracht, wobei dem regelmäßig ein Missverständnis zugrunde liegt, anschaulich *Elz*, *NStZ* 2023, 711 (712).

¹⁸⁵ v. *Schirach*, S. 109.

¹⁸⁶ v. *Schirach*, S. 109.

¹⁸⁷ Auf 7,4 % kamen beispielsweise *Elsner/Steffen*, S. 176 ff. insb. S. 181 f. bei ihrer Untersuchung in Bayern im Jahr 2005. Eine Zahl von 3 % ergab hingegen die Untersuchung von *Seith/Lovett/Kelly*, Unterschiedliche Systeme, ähnliche Resultate? Strafverfolgung von Vergewaltigung in elf europäischen Ländern, Länderbericht Deutschland, 2009, S. 10. Krit. dazu *Elz*, in: *Rettenberger/Dessecker*, Sexuelle Gewalt als Herausforderung für Gesellschaft und Recht, 2017, S. 117; sowie jüngst *Walter*, *JZ* 2025, 118 (118 f.), der das Ergebnis von *Seith/Lovett/Kelly* als „Drei-Prozent-Mythos“ bezeichnet. Vgl. zu den verschiedenen Studien auch *Altstedts* Ausführungen, v. *Schirach*, S. 109 f.

¹⁸⁸ *Elsner/Steffen*, S. 157 ff.; vgl. dazu auch *Walter*, *JZ* 2024, 1044 (1044 f.) sowie die Ausführungen *Altstedts*, v. *Schirach*, S. 110 f.

¹⁸⁹ *Elsner/Steffen*, S. 169 ff.

¹⁹⁰ *Abel*, S. 195; *Vavra*, S. 91. Vgl. auch v. *Schirach*, S. 111.

¹⁹¹ v. *Schirach*, S. 9. *Laux-Frohnau* antwortet, *Schlüter* habe ruhig, orientiert und zugewandt gewirkt, betont aber zugleich, dass es keine übliche Verhaltensweise nach einer Vergewaltigung gebe, *ders.* S. 9 f.

¹⁹² v. *Schirach*, S. 76 ff. Dass *Reuther* behauptet, *Schlüter* habe sich unangemessen verhalten, wird von *Breslau* dabei gerne angenommen.

¹⁹³ v. *Schirach*, S. 99 f. *Altstedt* erwidert dabei nur, es gebe keine zuverlässigen non-verbalen Indikatoren für Täuschung, was sie im Folgenden ausführt, *ders.* S. 100 ff.

¹⁹⁴ Vgl. beispielsweise zum Rachemotiv *BGH*, BeckRS 2007, 12367; zur Selbstentlastung *BGH*, BeckRS 1991, 5103; zur Verschaffung eigener Vorteile *BGH*, BeckRS 2008, 695; insg. dazu s. *Jansen*, Rn. 86, 88 m. w. N.

¹⁹⁵ *BGH*, StV 1994, 526; *Jansen*, Rn. 86 f.; *Tiemann*, in: KK-StPO, § 261 Rn. 101. S. dazu bereits die Ausführungen unter II. 2. c) sowie IV. 3. c).

¹⁹⁶ Vgl. v. *Schirach*, S. 69 sowie S. 130 ff. insb. S. 135.

¹⁹⁷ Begründet wurde die Theorie der kognitiven Dissonanz von dem US-amerikanischen Sozialpsychologen *Leon Festinger* im Jahr 1957, s. dazu *Eckardt*, Sozialpsychologie – Quellen zu ihrer Entstehung und Entwicklung, 2015, S. 111 f.

¹⁹⁸ *Singelstein*, StV 2016, 830 (831); *Eschelbach*, GA 2019, 593 (595); *Neuhaus*, in: NK-StPO, Vorb. zu §§ 333 ff. Rn. 80.

¹⁹⁹ *Eckardt*, S. 112; *Singelstein*, StV 2016, 830 (831).

²⁰⁰ *Eschelbach*, GA 2019, 593 (595); *Jansen*, Rn. 656.

aufgestellt, die durch die Ermittlungsakte untermauert wird. An dieser hält der Richter tendenziell fest – er sucht bestätigende Informationen und bewertet sie über, während er gleichzeitig entgegenstehende Informationen unterschätzt oder sie gar nicht erst wahrnimmt.²⁰¹

cc) Fehlende Neutralität des Gerichts

Fehlt dem Gericht die erforderliche Neutralität, Rationalität und Nüchternheit, weil der Richter zu stark mit dem vermeintlichen Opfer sympathisiert, kann dies ebenfalls zu Fehlurteilen führen. Gerade bei hoch emotionalisierten und polarisierenden Verfahren, wie sexualstrafrechtliche Prozesse es regelmäßig sind, steigt die Gefahr fehlender Neutralität.²⁰² Dies kann dazu führen, dass den Angeklagten entlastende Umstände sowie zweifelhafte Motive des vermeintlichen Opfers bei der Urteilsfindung außer Acht gelassen werden. Nicht selten werden tatgerichtliche Urteile mangels hinreichender Begründung, warum dem einzigen Belastungszeugen Glauben geschenkt wurde, aufgehoben.²⁰³ Zudem zeigt sich in der Rechtsprechung, dass die Sanktionierung in Vergewaltigungsfällen in Bezug auf Anzahl und Höhe der nicht mehr zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen seit Mitte der 1990er Jahre angestiegen ist.²⁰⁴ Sexualstraftäter werden also immer härter bestraft. Der These, dass Richter früher eher dazu neigten bei Aussage gegen Aussage zugunsten des Angeklagten zu urteilen, während heutzutage schon ein Haftbefehl für eine (jedenfalls soziale) Verurteilung ausreicht,²⁰⁵ ist angesichts der niedrigen und sinkenden Verurteilungszahlen in sexualstrafrechtlichen Prozessen²⁰⁶ jedoch nicht zuzustimmen. Trotzdem sind Neutralität und Nüchternheit des Gerichts gerade aufgrund der Unschuldsvermutung zugunsten des Angeklagten unerlässlich.

b) Beweisschwierigkeiten

Eine der größten Herausforderungen für das Opfer in sexualstrafrechtlichen Prozessen sind die aufgrund der erhöhten Anforderungen an die Beweiswürdigung

entstehenden Beweisschwierigkeiten. Während vor der Sexualstrafrechtsreform 2016 der Beweis des Gewalt- oder Nötigungselements ausreichte, muss nun der entgegenstehende und objektiv erkennbare Wille des Opfers sowie ein entsprechender Tätervorsatz bewiesen werden.²⁰⁷ Sexualdelikte werden jedoch überwiegend im Privaten begangen, sodass es an weiteren Zeugen regelmäßig fehlt.²⁰⁸ Zudem entsprechen sich häufig wesentliche Teile der Aussagen bezüglich des vermeintlichen Tatgeschehens. Einigkeit fehlt regelmäßig nur darüber, ob sexueller Kontakt stattgefunden hat oder ob der unstrittig stattgefundene Sexualkontakt einvernehmlich war.²⁰⁹ Das konkrete Aussagematerial des Opfers, dessen Glaubhaftigkeit überprüft werden muss, ist daher häufig sehr dünn und detailarm.²¹⁰ So verhält es sich auch im Prozess gegen *Thiede*: Einigkeit besteht darüber, dass er und *Schlüter* gemeinsam in seiner Wohnung waren.²¹¹ Was dort geschah, ist jedoch unklar. *Schlüter* sagt aus, der einvernehmlich begonnene Geschlechtsverkehr habe in einer Vergewaltigung geendet.²¹² *Breslau* hingegen behauptet zunächst, es sei zu keinem sexuellen Kontakt zwischen *Schlüter* und *Thiede* gekommen.²¹³ Später behauptet sie dann, dass der Geschlechtsverkehr zwischen *Schlüter* und *Thiede* durchgängig einvernehmlich war.²¹⁴ *Thiede* hingegen spricht von einvernehmlichem Oralverkehr.²¹⁵ Es kommt also nicht auf die Glaubhaftigkeit der Aussage *Schlüters* im Ganzen an. Bezüglich des Kennenlernens von *Thiede* und *Schlüter*, ihrer Beziehung und den wesentlichen Umständen des Wiedersehens besteht Einigkeit. Entscheidend ist daher allein, ob das Gericht *Schlüter* ihre Version der Trennung und des Tatgeschehens glaubt. Zweifelt es, hat es den Angeklagten – *in dubio pro reo* – freizusprechen.²¹⁶

V. Fazit und Ausblick

Die Frage nach der Wahrheit bleibt am Ende nicht nur bei *von Schirachs* Drama Sie sagt. Er sagt., sondern auch in der Realität oft unbeantwortet. Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen treten v. a. in der sexualstrafrechtlichen

²⁰¹ Dies entspricht dem Ergebnis eines im Jahr 2000 durchgeführten Experiments, bei dem das Verurteilungsverhalten von u. a. Richtern mit und ohne Einblick in eine Ermittlungsakte untersucht wurde, s. dazu *Schünemann*, StV 2000, 159 (160 ff.).

²⁰² *Wille*, S. 6; vgl. auch *Walter*, JZ 2025, 118 (121). Zu dieser Thematik in Jugend- und Kinderverfahren *Schaefer*, NJW 2000, 928, anschließend an *BGH*, NJW 1999, 2746.

²⁰³ Vgl. nur *BGH*, NJW 1999, 802 oder jüngst *BeckRS* 2025, 9872.

²⁰⁴ Vgl. dazu *Neubacher*, Kap. 25 Rn. 5. Hierbei ist zu beachten, dass nicht ein Anstieg der Verurteilungszahlen insg. gemeint ist, sondern nur die Anzahl der nicht mehr zu Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen im Fall einer Verurteilung.

²⁰⁵ So *Schwenn*, StV 2010, 705 (705 f.); äußerst krit. dazu *Leitmeier*, StV 2011, 766 (767).

²⁰⁶ *Barton*, in: FS Ostendorf, 2015, S. 41 (44): Die Verurteilungsquote lag zwischen 2001 und 2013 bei max. 15,4 % und hat sich dabei seit 2007 trotz ähnlicher Fallzahlen mit 8,1 % fast halbiert. Zum Vergleich: Die Verurteilungszahlen bei den strukturell verwandten Raubdelikten lagen von 2007 bis 2013 zwischen 18,3 % und 20,5 %. Vgl. dazu auch *Hellmann/Pfeiffer*, MschrKrim 2015, 527 (540 f.) sowie *Renzikowski*, in: MÜKo-StGB, § 177 Rn. 13. Krit. zur Erhebung dieser Zahlen *Elz*, in: *Rettenberger/Dessecker*, 117.

²⁰⁷ Die Neufassung daher krit. sehend *Hoven/Weigend*, JZ 2017, 182 (185); *Deckers*, StV 2017, 410 (411 f.); zu § 177 Abs. 1, Abs. 6 StGB i. E. auch *May*, JR 2019, 130 (142 f.).

²⁰⁸ *Hoven/Weigend*, JZ 2017, 182 (185); vgl. auch *Schroth/Deckers*, in: MAH Strafverteidigung, § 48 Rn. 48.

²⁰⁹ *Geipel/Renzikowski*, Rn. 94; *Schroth/Deckers*, in: MAH Strafverteidigung, § 48 Rn. 58.

²¹⁰ Ausführlich zum Phänomen der Detailarmut *Schroth/Deckers*, in: MAH Strafverteidigung, § 48 Rn. 57 ff.; vgl. dazu auch *Deckers*, StV 2017, 50 (52).

²¹¹ Vgl. v. *Schirach*, S. 34, 68, 122, 132, 139 f.

²¹² v. *Schirach*, S. 36 ff. insb. S. 38: „Er drang in mich ein.“ – „Sie waren damit einverstanden?“ – „Ich wollte es so.“, S. 39: „Während er in mir war. Da ist mir klar geworden, dass das falsch ist. [...] Ich hörte auf, mich zu bewegen. Ich wurde ganz steif. Ich sagte: »Ich kann das nicht mehr, hör auf, bitte entschuldige.«“ und S. 40: „Er hat einfach weiter gemacht.“

²¹³ v. *Schirach*, S. 68 f.: „[I]n der Wohnung von Herrn *Thiede* ist nichts passiert, außer dass Sie sich unterhalten haben. Sie wurden nicht vergewaltigt.“

²¹⁴ v. *Schirach*, S. 132: „Sie gehen zusammen in seine Wohnung, reden und haben dann Sex.“ und S. 134: „Aus ihrer Perspektive bekam der bis dahin einverständliche Sex [...] eine andere Richtung.“

²¹⁵ v. *Schirach*, S. 140: „Zu keinem Zeitpunkt schliefen wir miteinander. [...] Sie befriedigte mich, und damit hätte sie ja jederzeit aufhören können.“

²¹⁶ Vgl. *Odebralski*, S. 8 f., 35; vgl. auch *Murmann*, in: NK-StPO, § 261 Rn. 133.

Praxis sehr häufig auf. Die Entscheidungsfindung ist dabei von der Frage von Konsens und Wahrheit geprägt. Strukturelle Herausforderungen erschweren diese Fälle zusätzlich. So besteht zum Nachteil der Angeklagten die Gefahr von Fehltritten und Stigmatisierung.

Besonders die Gerichte müssen sich immer wieder ihrer eigenen Neutralität und Unvoreingenommenheit versichern. Gleichzeitig haben Opfer von Sexualdelikten in den Prozessen mit erheblichen Beweisschwierigkeiten, Vergewaltigungsmythen und sekundärer Viktimisierung zu kämpfen. Die Einführung einer *Nur-Ja-heißt-Ja*-Regelung²¹⁷ in § 177 Abs. 1 StGB, bei welcher der Konsens ausdrücklich erteilt werden muss, könnte die Beweissituation des Opfers erleichtern und zu gesellschaftlichem Umdenken anregen. Doch auch ohne

eine Gesetzesreform müssen und können diese strukturellen Herausforderungen angegangen werden. Es muss für Opfer sexualisierter Gewalt möglich sein, das Gericht zu überzeugen.

Daher müssen alle am Justizsystem Beteiligten ihre eigenen Vorurteile im Blick behalten und trotz der Unschuldsvermutung die erforderliche Empathie und Einfühlsamkeit im Umgang mit Opfern sexualisierter Gewalt an den Tag legen. Aufgabe der Justiz ist es, allen Beteiligten den Weg zur Wahrheitsfindung zu eröffnen und zu ebnen. Gefragt sind dabei Neutralität und Sachlichkeit, ohne jedoch Empathie und Menschlichkeit aus dem Blick zu verlieren. Nur so besteht eine Chance auf Wahrheit und damit auf Gerechtigkeit.

²¹⁷ Entsprechende Regelungen gibt es bereits in verschiedenen europäischen Ländern, eingeführt wurde sie beispielsweise zunächst auch in Spanien, ausf. und krit. dazu *Barrueta*, KriPoZ 2025, 107. Auch in Deutschland wird eine entsprechende Reform debattiert, s. beispielsweise den Vorschlag des Vereins Deutscher Juristinnenbund e. V. in seinem Policy Paper: *Nur Ja heißt Ja!*, S. 9 f., online abrufbar unter https://www.djb.de/fileadmin/user_upload/presse/stellungnahmen/st24-40_Nur_Ja_heisst_Ja.pdf (zuletzt abgerufen am 15.01.2026).